



Office franco-allemand pour la transition énergétique  
Deutsch-französisches Büro für die Energiewende

**BMH**AVOCATS

HINTERGRUNDPAPIER

# Genehmigungsverfahren für Onshore-Windparks in Frankreich

September 2016

Autoren: Anouk Darcet-Felgen, Anwältin, Partnerin, und Sébastien Canton, Anwalt, **BMH**AVOCATS  
Kontakt: [adarcet@bmhavocats.com](mailto:adarcet@bmhavocats.com)

Kontakt: Karin Kreuzer, Referentin Windenergie, DFBEW  
[karin.kreuzer@developpement-durable.gouv.fr](mailto:karin.kreuzer@developpement-durable.gouv.fr)

Soutenu par:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Soutenu par:



## Disclaimer

Der vorliegende Text wurde von externen Experten für das Deutsch-französische Büro für erneuerbare Energien (DFBEW) verfasst. Das DFBEW stellt den Autoren lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung ihres Beitrags zur Verfügung. Die vertretenen Standpunkte stellen deshalb ausschließlich die Meinung der Autoren dar. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

## Hinweis zu den Autoren und zur Publikation

Seit mehr als fünfzehn Jahren berät BMHAVOCATS Unternehmen und öffentliche Institutionen in Frankreich und anderen Ländern zu konventionellen und erneuerbaren Energieformen (Windenergie, Photovoltaik, Biomasse/Biogas, Meeresenergien, Geothermie). Dabei stützt sich die Anwaltskanzlei auf einen interdisziplinären Ansatz, um ihren Mandaten in allen Phasen des Projekts – von der Entwicklung über den Bau bis zur Nutzung der Anlage und von der Erstellung juristischer Gutachten über die Betreuung im Geschäftsalltag, die Erarbeitung und Verhandlung von Verträgen bis hin zur Beilegung von Konflikten – zur Seite zu stehen. Dank der Erfahrungen, die BMHAVOCATS im Bereich Energie sammeln konnte, kann die Kanzlei sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Herausforderungen meistern, die im Zuge der Durchführung solcher Projekte auftreten.

BMHAVOCATS berät alle Akteure des Energiesektors in ihrer jeweiligen Sprache: Energieerzeuger und Energieversorger, Projektierer, Bauherren, Entwickler, Bauleiter, Konstrukteure, Zulieferer, Unterauftragnehmer, Investoren, Anlagenfonds sowie öffentliche Institutionen im In- und Ausland. Die Abteilung „Energierrecht“ besitzt zudem langjährige Erfahrungen mit vorgerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen vor der ordentlichen, der Verwaltungs- und der Schiedsgerichtsbarkeit sowie vor unabhängigen Verwaltungsbehörden und Schlichtungsinstanzen.

## Zusammenfassung

Seit dem französischen Gesetz Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Stromversorgung (*Loi relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité*) bis zu dem am 17. August 2015 verabschiedeten französischen Energiewendegesetz (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte – LTECV*) wurden die Regelungen zur Entwicklung und dem Bau von Windparks in Frankreich bedeutenden Änderungen unterzogen.

Jüngere Gesetzesentwürfe, mit denen vor allem eine Lockerung des Rechtsrahmens angestrebt wird, könnten nun dafür sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte in Frankreich künftig schneller ablaufen.

Schematisch lassen sich derzeit zwei Kategorien von Windparkprojekten auf französischem Staatsgebiet ausmachen:

- Erstens gibt es die Windenergieprojekte, die dem konzentrierten Genehmigungsverfahren (*Procédure d'Autorisation Unique – AU*) unterliegen, welche über die Durchführungsverordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 in zunächst sieben französischen Regionen eingeführt und anschließend im Rahmen des Energiewendegesetzes auf ganz Frankreich ausgeweitet wurde. Das System der konzentrierten Genehmigung erlaubt es, im Zuge eines vereinfachten und konzentrierten Verfahrens sämtliche Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb eines Windparks benötigt werden, in ein und demselben Präfektoralerlass zu bündeln.
- Zweitens gibt es Windenergieprojekte, für welche die Regelungen zur konzentrierten Genehmigung keine Anwendung finden. Für diese Vorhaben müssen alle benötigten baurechtlichen und Umweltgenehmigungen separat beantragt werden.

Projektierer mussten sich innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten des konzentrierten Genehmigungsverfahrens in ihrer Region entscheiden, ob sie einen Antrag auf konzentrierte Genehmigung stellen oder nach den bisherigen Zulassungsregelungen behandelt werden wollen. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren trat wie folgt in Kraft:

- am 21. März 2014 in den sieben französischen Regionen, in denen die konzentrierte Genehmigung als Pilotprojekt lanciert wurde, mit Ausnahme der Bretagne, für die das Verfahren am 1. Juni 2014 in Kraft trat
- am 1. November 2015 für alle Anlagen.

Ist bis zum Datum des Inkrafttretens des konzentrierten Genehmigungsmechanismus noch keine Verwaltungsentscheidung für die wichtigsten Hauptanträge (Baugenehmigung, ICPE-Genehmigung, Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung, Rodungsgenehmigung) ergangen, so kann sich der Projektierer entscheiden, eine konzentrierte Genehmigung zu beantragen, wofür die ursprünglichen Anträge zurückzuziehen sind.

Wurde dem Projektierer bereits eine der vorgenannten Genehmigungen erteilt, so kann er eine konzentrierte Genehmigung beantragen, vorausgesetzt, er verzichtet auf die ihm bereits erteilte Genehmigung (ausgenommen hiervon sind Rodungsgenehmigungen, auf die auch bei Beantragung einer konzentrierten Genehmigung nicht verzichtet werden muss).

Die konzentrierte Genehmigung bündelt folgende Einzelgenehmigungen:

- Baugenehmigung (Artikel L.421-1 des französischen Baugesetzbuchs [*Code de l'urbanisme*])
- Betriebsgenehmigung für eine als umweltgefährdend eingestufte Anlage („ICPE“) (Artikel L.512-2 des französischen Umweltgesetzbuchs [*Code de l'environnement*])
- Rodungsgenehmigung (Artikel L.214-13 und L.341-3 des französischen Forstgesetzbuchs [*Code forestier*]);

- Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung (Artikel L411-2 Absatz 4 des französischen Umweltgesetzbuchs)
- Betriebsgenehmigung für eine Stromerzeugungsanlage (Artikel L.311-1 des französischen Energiegesetzbuchs [*Code de l'énergie*])
- Zulassung für den Bau von Anlagen zur Stromübertragung und -verteilung (Artikel L.323-11 des französischen Energiegesetzbuchs – Artikel 24 der Rechtsverordnung Nr. 2011-697 vom 1. Dezember 2011).

Der aktuelle Diskurs zur Abschaffung der Baugenehmigung für Onshore-Windparks bzw. zur Bündelung aller Umweltgenehmigungen in einer einzigen „konzentrierten Umweltgenehmigung“ zeigen, dass Gesetz- und Verordnungsgeber den Rechtsrahmen weiter vereinfachen möchten.

Unter dem Einfluss der europäischen Richtlinien, die den langfristigen Übergang von der Einspeisevergütung zu einem „Markt“-Mechanismus vorsehen, zeichnet sich eine weitere wichtige Entwicklung für den französischen Windkraftsektor ab. So hat sich die Europäische Kommission zur Deckung des Versorgungsbedarfs für die Einführung technologieneutraler Ausschreibungen ausgesprochen, für die alle Energieformen konkurrieren.



# Inhalt

<b>Disclaimer</b>	2
<b>Hinweis zu den Autoren und zur Publikation</b>	2
<b>Zusammenfassung</b>	3
<b>Einführung</b>	6
<b>I. Bau- und umweltrechtliche Genehmigungen</b>	7
1. Genehmigung für Onshore-Windparkprojekte vor Inkrafttreten des konzentrierten Verfahrens	8
1.1 Baugenehmigung	9
1.2 ICPE-Genehmigung	19
1.3 Rodungsgenehmigung	28
1.4 Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung	30
1.5 Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs	33
2. Konzentriertes Genehmigungsverfahren	34
2.1 Rechtsrahmen, gebündelte Einzelgenehmigungen, betroffene Projekte	34
2.2 Bestandteile der Antragsakte	35
2.3 Bearbeitung des Antrags: Dienststellen, Stellungnahmen, öffentliche Einsichtnahme, Frist	36
2.4 Bestandteile des Antrags auf Konzentrierte Genehmigung	37
2.5 Anfechtung	38
3. Debatte über die Abschaffung der Baugenehmigung und Einführung einer kombinierten Umweltgenehmigung für Onshore-Windparks	38
3.1 Ursprung der Frage nach der Abschaffung der Baugenehmigung	39
3.2 Projekt zur Einführung einer kombinierten Umweltgenehmigung	39
<b>II. Bestimmungen für die Flächensicherung bei der Entwicklung von Onshore-Windparks</b>	40
1. Wahl der Rechtsform für die Errichtung des geplanten Onshore-Windparks: Vorzüge der Erbpacht	40
2. Voraussetzung für Erbpachtverträge: der Abschluss von Erbpachtversprechen	41
3. Die Erbpacht: Eigenschaften und Vorzüge für die Finanzierung von Onshore-Windenergieprojekten	42
4. Abschluss des Pachtvertrags und grundbuchamtliche Registrierung	43
<b>III. Anschluss der Onshore-Windparks an das Verteil- oder Übertragungsnetz</b>	44
1. Netzanschlussverfahren	44
2. Vorstellung der verschiedenen Vereinbarungen	45
2.1 Die Anschlussvereinbarung	45
2.2 Vereinbarungen bezüglich des Zugangs zum öffentlichen Stromnetz	46
2.3 Die Betriebsvereinbarung	47
2.4 Vereinbarung der Einbeziehung in die Zuständigkeit eines Bilanzkreisverantwortlichen und Vereinbarung der Teilnahme am Ausgleichsmechanismus	47
3. Kosten der Netzanschlussarbeiten	47
4. Rechtsstreitigkeiten zum Netzanschluss von Onshore-Windparks	48
5. Genehmigung zur Einrichtung einer direkten Leitung (Verkabelung von Windenergieanlagen)	49

## Einführung

Seit zu Beginn der 2000er Jahre mit ihrem konsequenten Ausbau begonnen wurde, ist die Windenergie das Aushängeschild für erneuerbare Energien in Frankreich.

Welch hohe Erwartungen an diesen Sektor gestellt werden, zeigte bereits die mehrjährige Programmplanung für Investitionen (*Programmation pluriannuelle des investissements de production d'électricité – PPI*), die für den Zeitraum von 2009 bis 2020 den schrittweisen Ausbau auf 19.000 MW Onshore- und 6.000 MW Offshore-Kapazitäten vorsah.

Zum Ende des ersten Quartals 2016 lag die kumulierte Gesamtleistung der ans öffentliche französische Stromnetz angeschlossenen Windparks bei 10.460 MW.

Das am 18. August im französischen Amtsblatt (*Journal Officiel*) veröffentlichte Energiewendegesetz (*Loi de transition énergétique pour la croissance verte – LTECV*) legt fest, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am französischen Endenergieverbrauch bis 2030 bei 32 Prozent liegen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt der Erlass vom 24. April 2016 zu den Ausbauzielen der erneuerbaren Energien (*Arrêté relatif aux objectifs de développement des énergies renouvelables*) vor, dass Onshore-Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2018 15.000 MW und bis zum 31. Dezember 2023 (mindestens) 21.500 MW bzw. (höchstens) 26.000 MW stellen sollen.

Diese ehrgeizigen Zielsetzungen haben dazu geführt, dass das derzeit für den Bau, Anschluss und Betrieb von Windparks in Frankreich geltende Regelwerk neu aufgelegt wurde. Nachdem Onshore-Windparks im Rahmen des französischen Umweltgesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 (*Loi portant engagement national pour l'environnement – „Loi Grenelle 2“*) den Bestimmungen für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*Installations classées pour la protection de l'environnement – ICPE*) unterworfen wurden, setzt sich die französische Regierung seit zwei Jahren – zuletzt mit der Einführung des Verfahrens der konzentrierten Genehmigung (*Autorisation Unique – AU*) – dafür ein, die für Onshore-Windparks geltenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Parallel zu diesen Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung wird der Windenergiesektor in Frankreich die Umsetzung neuer Fördermechanismen erfahren und Windstromerzeugungsanlagen dem Fördermechanismus der Direktvermarktung mit einer gleitenden Marktprämie unterworfen werden, den die Europäische Kommission in ihren „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020“ vorsieht. Dieser Marktmechanismus, der auf der Direktvermarktung des Stroms an der Börse mit einer gleitenden „Prämie“ basiert, löst die vom Staat festgesetzte Einspeisevergütung ab. Darüber hinaus setzt sich die Europäische Kommission aktiv für die systematische Einführung eines Ausschreibungssystems ein, da dieses der gemeinschaftlichen Institution zufolge das beste Mittel sei, um Anlagenkosten zu reduzieren.

Das vorliegende Hintergrundpapier behandelt die wichtigsten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen (I), die beim Bau von Onshore-Windparks zu beachtenden Bestimmungen für die Flächensicherung (II), und den Anschluss an das Stromübertragungs- und -verteilnetz (III).

## I. Bau- und umweltrechtliche Genehmigungen

Die Regelungen zu städtebaulichen und Umweltschutzaspekten, welche für den Ausbau von Windenergieprojekten an Land gelten, wurden im Zuge der von der französischen Regierung aufgelegten Reform zur Vereinfachung der öffentlichen Ordnung (*Choc de simplification*) und der seit 2012 laufenden Modernisierung des Umweltrechts wichtigen Änderungen unterzogen. So wurde mit der französischen Durchführungsverordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014<sup>1</sup> eine konzentrierte Genehmigung eingeführt, die es Projektierern erlaubt, mehrere für den Bau eines Windparks benötigten Genehmigungen über ein und denselben Verwaltungsakt einzuholen.

Die konzentrierte Genehmigung, die zunächst in sieben „Test“-Regionen eingeführt worden war<sup>2</sup>, wurde mit dem französischen Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 zur Förderung von Beschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und wirtschaftlicher Chancengleichheit (*Loi pour la croissance, l'activité et l'égalité des chances économiques*<sup>3</sup> – Loi Macron) auf das restliche Staatsgebiet ausgeweitet. Sie war zunächst für Projekte gedacht, die „aufgrund des strategischen Charakters der betroffenen Anlage, des von ihr geschaffenen Mehrwerts, der von ihr geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze oder der von ihr ermöglichten Raumentwicklung von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind“. Dieses Kriterium wurde mit dem Energiewendegesetz abgeschafft.<sup>4</sup>

Derzeit lassen sich Onshore-Windprojekte in zwei Kategorien aufteilen, die in diesem Dokument nacheinander behandelt werden:

- Kategorie 1: Windenergieprojekte, die den vor Inkrafttreten des Verfahrens der konzentrierten Genehmigung anwendbaren Regelungen unterliegen, wonach für jede Genehmigung ein separater Antrag zu stellen ist, der einem spezifischen Bearbeitungsverfahren folgt (1.)
- Kategorie 2: Windenergieprojekte, für die eine konzentrierte Genehmigung einzuholen ist (2.).

Für die Bestimmung, ob ein Projekt dem konzentrierten Genehmigungsmechanismus unterliegt, hatte die Verordnung vom 20. März 2014 ein Optionssystem eingeführt: Wurden die Genehmigungsanträge (Baugenehmigung, ICPE-Genehmigung, Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung, Rodungsgenehmigung) bereits eingereicht und ist mit dem Datum des Inkrafttretens des konzentrierten Genehmigungsverfahrens noch nicht darüber entschieden worden, so hat der Projektierer die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer konzentrierten Genehmigung zu stellen, wobei er in diesem Fall seine ursprünglichen Anträge zurückziehen muss. Ist dem Projektierer bereits eine der vorgenannten Genehmigungen erteilt worden, so hat er ebenfalls die Möglichkeit, eine konzentrierte Genehmigung zu beantragen, vorausgesetzt, er erklärt den Verzicht auf die ihm bereits erteilte Einzelgenehmigung. Handelt es sich bei der bereits erteilten Einzelgenehmigung um eine Rodungsgenehmigung, so darf deren Inhaber eine konzentrierte Genehmigung beantragen, ohne auf die bereits erteilte Rodungsgenehmigung verzichten zu müssen. Schließlich galt für „neue“ Projekte, deren Zulassung nach dem Datum des Inkrafttretens des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt wurde, dass sich ein Projektierer innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens entscheiden musste, ob er eine konzentrierte Genehmigung oder separate Einzelgenehmigungen bevorzugte.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung zur Testphase einer „Konzentrierten Genehmigung“ für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*Ordonnance relative à l'expérimentation d'une autorisation unique en matière d'installations classées pour la protection de l'environnement*), veröffentlicht am 21. März 2014 im *Journal Officiel*.

<sup>2</sup> Basse-Normandie, Bretagne, Champagne-Ardenne, Franche-Comté, Midi-Pyrénées, Nord-Pas-de-Calais und Picardie.

<sup>3</sup> Artikel 103 des französischen Gesetzes Nr. 2015-990 vom 6. August 2015, mit dem Artikel 20 der Durchführungsverordnung vom 20. März 2014 abgeändert wurde.

<sup>4</sup> Artikel 145 des französischen Energiewendegesetzes.



Für die in der Verordnung vom 20. März 2014 genannten „Test“-Regionen war der 21. März 2014 als Datum des Inkrafttretens des konzentrierten Genehmigungsverfahrens festgelegt worden; in der Bretagne war es hingegen erst am 1. Juni 2014 in Kraft getreten. In den anderen französischen Regionen galt für diejenigen Vorhaben, welche die im französischen Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 angegebene Bedingung erfüllen, der 7. August 2015, und für alle anderen Vorhaben der 1. November 2015 als Datum des Inkrafttretens der konzentrierten Genehmigung. Für die im Energiewendegesetz beschriebenen Projekte ist der Übergangszeitraum, während dessen sich Träger eines „neuen“ Projekts zwischen einer konzentrierten Genehmigung und mehreren Einzelgenehmigungen entscheiden konnten, am 1. Februar 2016 abgelaufen.

## 1. Genehmigung für Onshore-Windparkprojekte vor Inkrafttreten des konzentrierten Verfahrens

Wie oben bereits angegeben, waren für die Zulassung von Windenergieprojekten traditionell mehrere Anträge auf Einzelgenehmigungen nötig, wobei die wichtigste die Baugenehmigung war. Der Verordnungsgeber hat die Genehmigungsverfahren für die Bau- und die ICPE-Genehmigung nach der Aufnahme der Windenergieanlagen in die Nomenklatur umweltgefährdender Anlagen leicht überarbeitet.

Vor der Reform, mit der die konzentrierte Genehmigung eingeführt wurde, hatte der Projektierer zwei Hauptansprechpartner: die Territoriale Direktion auf Ebene des Departements (*Direction départementale des Territoires/Direction départementale des Territoires et de la Mer – DDT bzw. DDTM*) für die Baugenehmigung und die Regionaldirektion für Umwelt, Raumplanung und Wohnungswesen (*Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement – DREAL*) für die ICPE-Genehmigung.

Im Zuge des Loi Grenelle 2, mit dem Windenergieanlagen in die Nomenklatur umweltgefährdender Anlagen aufgenommen wurden, wurde in den Artikeln R.512-4 des französischen Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*) und R.431-20 des französischen Baugesetzbuchs (*Code de l'urbanisme*) festgehalten, dass die Antragsakte für die ICPE-Genehmigung auch eine Kopie des Antrags auf Baugenehmigung zu enthalten hat bzw. dass der Antrag auf Baugenehmigung um die Eingangsbestätigung des Antrags auf ICPE-Genehmigung zu ergänzen ist. Mit Ausnahme der Baugenehmigung war die Bearbeitung aller Einzelgenehmigungen auf regionaler Ebene bei der DREAL zentralisiert.

Ein Rundschreiben vom 29. August 2011<sup>5</sup> gab zu diesem Zeitpunkt als Ziel vor, diese beiden Verfahren besser zu koordinieren.<sup>6</sup>

Mehrere Präfekturen haben daraufhin eine gemeinsame „Anlaufstelle“ zur Annahme der verschiedenen Genehmigungsanträge eingerichtet.

Trotzdem sind die gemäß diesen Regelungen ausgestellten Genehmigungen Gegenstand getrennter Verwaltungsakte, die jeweils separat angefochten werden können. Dies kann große rechtliche Unsicherheiten und gegebenenfalls auch Finanzierungsprobleme für den Projektierer mit sich bringen.

---

<sup>5</sup> Rundschreiben vom 29. August 2011 zu den Folgen der Einstufung von Windenergieanlagen als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*Circulaire relatif aux conséquences du classement des éoliennes dans le régime des installations classées*).

<sup>6</sup> Dieses Rundschreiben erinnerte zunächst daran, dass das öffentliche Anhörungsverfahren (*enquête publique*) im Rahmen der Beantragung der Baugenehmigung entfällt. Darüber hinaus sei die Zulässigkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsstudie, obwohl sie dem Antrag auf Baugenehmigung in Kopie beizufügen ist, fortan dem ICPE-Verfahren angegliedert und müsse nicht mehr von der für die Bearbeitung des Antrags auf Baugenehmigung zuständigen Stelle vorgenommen werden.

Die für den Bau und Betrieb eines Windparks benötigten Genehmigungen werden vom örtlich zuständigen Präfekten des Departements ausgestellt. Die französische Rechtsverordnung Nr. 2010-146 vom 16. Februar 2010 „zur Abänderung der Rechtsverordnung Nr. 2004-374 vom 29. April 2004 über die Befugnisse des Präfekten (Décret relatif au pouvoir des préfets)“ hat zugunsten des Präfekten der Region ein „Evokationsrecht“ eingeführt, mit dem er die Ausstellung von Genehmigungen vom Präfekten des Departements an sich ziehen kann. Gemäß einem Rundschreiben vom 20. Juli 2010 „zur Ausübung des Evokationsrechts des Präfekten der Region (Circulaire relatif à l'exercice du droit d'évocation par le préfet de région)“ wird dieses dem Präfekten der Region zustehende Recht auf Erweiterung der eigenen Befugnisse insbesondere für Baugenehmigungen von Windparks in Anspruch genommen.

Grob gesagt, kann der Präfekt der Region „zum Zwecke der regionalen Abstimmung eine Befugnis teilweise oder gänzlich per Erlass für einen begrenzten Zeitraum“ auf sich übertragen<sup>7</sup>, sofern eine solche Evokation „mit einem regionalen Interesse“ gerechtfertigt ist, das „mindestens zwei Departements der Region betrifft“<sup>8</sup>. Das Evokationsrecht des Präfekten der Region wird in erster Linie durch einen Sondererlass ausgeübt, der die Bereiche und die Dauer, während derer die Befugnisse des Präfekten des Departements übernommen werden dürfen, präzise festhält.<sup>9</sup>

Ein Rundschreiben vom 17. Oktober 2011 „über die Bearbeitung von Baugenehmigungen und Anträgen auf Genehmigung des Betriebs von Onshore-Windenergieanlagen (Circulaire relative à l'instruction des permis de construire et des demandes d'autorisation d'exploiter d'éoliennes terrestres)“ gab an, dass damals „eine rechtliche Analyse in Arbeit“ gewesen sei, mit deren Hilfe bestimmt werden soll, unter welchen Bedingungen dieses Evokationsrecht im Rahmen von ICPE- und ZDE<sup>10</sup>-Verfahren angewandt werden kann.“ Mehrere Regionen haben im Zuge der Ausstellung von Bau- und ICPE-Genehmigungen für Windparks auf dieses Evokationsrecht zurückgegriffen.<sup>11</sup>

Auf den nächsten Seiten werden systematisch die Regeln beschrieben, die für die Baugenehmigung (1.1), die ICPE-Genehmigung (1.2), die Rodungsgenehmigung (1.3), die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung (1.4.) und die Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs (1.5.) gelten.

## 1.1 Baugenehmigung

### 1.1.1 Allgemeines zur Notwendigkeit von Baugenehmigungen

Dreh- und Angelpunkt der Regelungen zur Baugenehmigung ist Artikel R.421-2 Absatz c) des französischen Baugesetzbuchs: Kraft dieser Bestimmung sind „Onshore-Windenergieanlagen, deren Turm- und Gondelhöhe weniger als zwölf Meter über dem Boden beträgt“ von jedweden baurechtlichen Formalitäten ausgenommen, sofern sie nicht in einem kulturgeschützten Sektor bzw. in einem derzeit oder gegebenenfalls künftig naturgeschützten Gebiet errichtet werden.

Im Gegensatz dazu ist für Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe von mehr als zwölf Metern eine Baugenehmigung einzuholen. Für die Ausstellung der Baugenehmigung ist der Präfekt des Departements zuständig.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Artikel 2 der französischen Rechtsverordnung Nr. 2010-146 vom 16. Februar 2010.

<sup>8</sup> Rundschreiben vom 20. Juli 2010, Punkt 1.a).

<sup>9</sup> Rundschreiben vom 20. Juli 2010, Punkt 2.a).

<sup>10</sup> Eignungsgebiete für Windenergie (*Zone de développement de l'éolien* – ZDE).

<sup>11</sup> Ein jüngeres Beispiel: [Evokationserlass](#) des Präfekten der Region Centre vom 20. November 2015 (in französischer Sprache).

<sup>12</sup> Artikel L.422-2 des französischen Baugesetzbuchs zufolge „entscheidet die staatliche Verwaltungsbehörde bei folgenden Projekten: (...) b) Bauten zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Energie, darunter Bauten, die radioaktive Materialien verwenden; in einem Erlass des obersten Verwaltungsgerichts wird auf Art und Umfang dieser Anlagen noch näher eingegangen.“



Eine Baugenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die Flächennutzungsdokumente, die für die Gemeinde oder Gemeinden, in dem bzw. denen die Windenergieanlagen gebaut werden sollen, gelten, dies auch erlauben.

So können in Gemeinden mit einem gültigen Bebauungsplan (*Plan local d'urbanisme* – PLU) Windenergieanlagen gemäß Artikel L.151-11 des französischen Baugesetzbuchs auch in für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen Bereichen (Bereich A) gebaut werden, wenn es sich um „Anlagen und Bauten für dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen [handelt], die mit der Ausübung einer land-, weiden- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gelände, auf dem diese Anlagen und Bauten errichtet werden sollen, nicht unvereinbar sind und dem Schutz der Naturräume und Landschaften nicht entgegenstehen.“

Der Bau einer Windenergieanlage im Bereich N (Natur- und Waldflächen) ist nicht von vornherein ausgeschlossen, sofern der Bebauungsplan diese Art Bauwerk vorsieht, es sei denn, dieser Bereich ist – insbesondere in Küstenregionen – aufgrund seiner Eigenschaften und der Umgebung, der natürlichen Lebensräume bzw. der Landschaften zu schützen<sup>13</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei Windenergieprojekten zu widmen, die auf dem Gebiet von Küstengemeinden errichtet werden sollen. Artikel L.121-8 des französischen Baugesetzbuchs zu Küstenregionen (ehemals Artikel L.146-4) sah in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Energiewendegesetzes anwendbar war, vor, dass „sich die Bautätigkeit grundsätzlich auf die Erweiterung bestehender Siedlungsgebiete beschränkt oder neue in die Umgebung zu integrierende Weiler betrifft.“

Artikel L. 146-4 des französischen Baugesetzbuchs sah vor, dass Bauvorhaben, außer in städtischer Umgebung, nicht umgesetzt werden durften, wenn sie sich innerhalb einer 100 Meter langen Linie ab der höchsten Küstengrenze befanden bzw. bei den in Artikel 2 des französischen Gesetzes Nr. 86-2 vom 3. Januar 1986 angegebenen Binnengewässern mehr als 100 Meter von der Höchstwasserstandslinie entfernt befanden.

Von diesem Verbot konnte unter verschiedenen Voraussetzungen abgewichen werden, so zum Beispiel für „Bauten und Anlagen, die für öffentliche Dienste oder für wirtschaftliche Aktivitäten, für die die unmittelbare Nähe zu Wasser erforderlich ist, benötigt werden.“

Hierzu hatte ein Verwaltungsgericht zunächst entschieden, dass der Bau eines Windparks als Maßnahme zur Erweiterung eines Siedlungsgebiets anzusehen ist, und daher eine zum Bau eines Windparks erteilte Genehmigung widerrufen, weil der Windpark nicht direkt an ein bestehendes Ballungsgebiet oder Dorf angrenzte und darüber hinaus auch die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen nicht erfüllte, da der Windpark außerhalb der 100m-langen Küstenlinie errichtet werden sollte.<sup>14</sup>

Vor diesem Hintergrund gestaltete es sich für die Entwickler von Onshore-Windpark-Projekten äußerst schwierig, die für Parks in Küstenregionen geltende Sonderauflage und den letzten Absatz von Artikel L.553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs, gemäß dem Windkraftwerke in mindestens 500 Meter Abstand zu Wohngebieten zu errichten sind, miteinander in Einklang zu bringen.

Mit dem Energiewendegesetz wurde die in Artikel L 146-4 des französischen Baugesetzbuchs enthaltene Regel gelockert: Dafür wurde Artikel L.146-4-1 (heute kodifiziert als L.121-12) geschaffen, gemäß dem „Bauten, die für die Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft benötigt werden, den Bestimmungen des Artikels L. 121-8 nicht unterliegen, wenn sie mit der Nähe von Wohngebieten nicht vereinbar sind. Sie dürfen nach positivem Beschluss der für den Bebauungsplan zuständigen öffentlichen Einrichtung für interkommunale Zusammenarbeit bzw. des von der Anlage

---

<sup>13</sup> Rundschreiben vom 10. September 2003 zur Förderung von Onshore-Windenergie, § 3.3.7 c).

<sup>14</sup> CE, 14. November 2012, Nr. 347778, „Sté Néo Plouvien“.

betroffenen Gemeinderates und nach Stellungnahme des Departement-Ausschusses für Natur, Landschaft und Flächen errichtet werden.“

Diese Ausnahme darf nur auf Beschluss der betroffenen Gebietskörperschaft umgesetzt werden.

Ein ähnliches Problem ergab sich aus den „Loi Montagne“-Bestimmungen (Artikel L.145-3 Absatz III des französischen Baugesetzbuchs), welche die Errichtung von Bauten, darunter Windparks, in Gebirgsregionen untersagen, wenn diese nicht die „Erweiterung bestehender Siedlungsgebiete“ zum Ziel hätten. Um den Bau von Windparks zu erlauben, haben Verwaltungsgerichte Windparks in mehreren Fällen als „öffentliche Anlagen oder Einrichtungen, die nicht mit der Nachbarschaft von Wohnsiedlungen in Einklang zu bringen sind“, eingestuft. Dadurch war es möglich, die im vorgenannten Artikel L.121-8 des französischen Baugesetzbuchs behandelte Ausnahme in Anspruch zu nehmen.<sup>15</sup>

### 1.1.2 Bestandteile des Antrags auf Baugenehmigung

Es sind für Windenergieprojekte keine besonderen Anforderungen niedergeschrieben. Die bei der Behörde einzureichende Akte hat also die in Artikel R.431-4 des französischen Baugesetzbuchs genannten Unterlagen und damit die in den Artikeln R.431-5 bis R.431-12 desselben Gesetzbuchs angegebenen Informationen zu enthalten. Je nach geplantem Standort der Windenergieanlage sind gegebenenfalls weitere Dokumente zu übermitteln.<sup>16</sup>

### 1.1.3 Bearbeitung des Antrags auf Baugenehmigung

Wie oben bereits erwähnt, trägt der Präfekt des Departements die Verantwortung für die Bearbeitung und, sofern zutreffend, die Ausstellung des Baugenehmigungsbescheids.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Baugenehmigung für Windparks ist grundsätzlich die Territoriale Departement-Direktion (DDT) zuständig.

Die Bearbeitungsdauer für Baugenehmigungsanträge beläuft sich auf ein Jahr.

Im Allgemeinen konsultiert der Präfekt im Zuge der Bearbeitung von Anträgen auf Baugenehmigung für Windparks folgende Personen und Behörden, wobei die hier angegebene Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Gemeinden und Einrichtungen der interkommunalen Zusammenarbeit, die für den lokalen Bebauungsplan sowie die Ausstellung von baurechtlichen Genehmigungen zuständig sind und an die Parzellen, auf denen die geplante Anlage errichtet werden soll, angrenzen<sup>17</sup>
- Department-Dienst für Architektur und Kulturerbe (*Service départemental de l'Architecture et du Patrimoine*)
- Brand- und Rettungsdienst des Departements (*Service départemental d'Incendie et de Secours*)
- Allgemeine Direktion der zivilen Luftfahrt (*Direction Générale de l'Aviation civile*)

---

<sup>15</sup> Der bekannteste Fall: CE, 16. Juni 2010, Nr. 311840, „*Leloustre*“. Weitere Beispiele: CAA [Berufungsgericht für Verwaltungsfragen] Marseille, 1. Kammer, 21. Oktober 2010, 08MA03443; CAA Lyon, 1. Kammer, 30. Oktober 2012, Nr. 11LY03045, „*Association de défense de l'environnement du Barrès et du Coiron et de l'association Coiron à venir*“; CE, 23. Juli 2012, Nr. 345202, „*Association pour la promotion économique et le développement du plateau de l'Aubrac*“.

<sup>16</sup> Artikel R.431-13 ff. des französischen Baugesetzbuchs.

<sup>17</sup> Artikel R.423-56-1 des französischen Baugesetzbuchs.

- DREAL
- Lokale Niederlassung von Enedis bzw. RTE
- Regionale Niederlassung von Météo France
- Departement-Direktion für als umweltgefährdend eingestufte Bauten (*La Direction départementale des installations classées*)
- Gegebenenfalls: französische Architektenbehörde (*Architecte des Bâtiments de France*).

Die verschiedenen Stellen haben zwischen einem und vier Monaten Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben.

#### 1.1.4 Ausstellung und öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids

##### a. Ausdrückliche bzw. stillschweigende Erteilung

Für den Fall, dass sich die Dienststelle nicht bis zum Ende der Bearbeitungsfrist äußert, stellt sich die Frage, ob dies so auszulegen ist, dass der Antrag stillschweigend genehmigt (Artikel R.424-1 des französischen Baugesetzbuchs) oder stillschweigend abgelehnt wurde.

Artikel R.424-1 des französischen Baugesetzbuchs hält hierzu als Daumenregel fest: Äußert sich die Behörde bis zum Ende der Bearbeitungszeit nicht zum Antrag, so „gilt“ die Baugenehmigung als erteilt. Für diesen Grundsatz bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmefälle, auf die in Artikel R.424-2 desselben Gesetzbuchs näher eingegangen wird.

Eine dieser Ausnahmen bezieht sich auf den Grossteil der Onshore-Windenergieanlagen, die auf französischem Boden errichtet werden: und zwar gilt sie für Vorhaben, die „die Zustimmung des französischen Verteidigungsministers oder eine Genehmigung für den Bau umweltgefährdender Anlagen oder den Bau innerhalb von Naturschutzgebieten“ benötigen.

Das ministerielle Rundschreiben vom 29. August 2011 über „die Folgen und Leitlinien der Einstufung der Windenergieanlagen als umweltgefährdende Anlagen (*Circulaire relative aux conséquences et orientations du classement des éoliennes dans le régime des installations classées*)“ gibt an, dass für „Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 Metern nach wie vor eine Analyse gemäß Artikel R.425-9 des französischen Baugesetzbuchs dazu durchzuführen ist, ob die Anlage die Flugnavigation stört, wobei der Artikel festhält, dass es sich bei der gemäß Artikel R.244-1 des französischen Zivilluftfahrtgesetzbuchs (*Code de l'aviation civile*) benötigten Genehmigung um die Baugenehmigung handelt“.

Die „gemäß Artikel R.244-1 des französischen Zivilluftfahrtgesetzbuchs benötigte Genehmigung“ ist vom französischen Verteidigungsminister auszustellen.

Demnach gilt für Windenergieanlagen für den Fall, dass sich die Behörde nicht bis zum Ende der Bearbeitungszeit zum Antrag äußert, dass die Baugenehmigung stillschweigend abgelehnt wurde, es sei denn, die betreffende Anlage ist höchstens 50 Meter hoch.

##### b. Zustellung des Bescheids

Baugenehmigungen für Windenergieprojekte werden per Erlass vom Präfekten des Departements erteilt. Der Bescheid über die Genehmigung – oder gegebenenfalls auch die Verweigerung – der Baugenehmigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.



Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem das den Verwaltungsakt enthaltene Einschreiben mit Rückschein ausgehändigt wird.

Die Beweislast für die Zustellung des Bescheids liegt bei der Behörde.<sup>18</sup>

### c. Aushang des Baugenehmigungsbescheids

Der Baugenehmigungsbescheid ist in der Präfektur, die ihn ausgestellt hat, sowie in den von dem Windparkprojekt betroffenen Rathäusern und auf dem Gelände, auf dem die Windenergieanlage gebaut werden soll, auszuhängen.<sup>19</sup>

Wird der Bescheid nicht vor Ort ausgehängt, so hat dies zwar keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Baugenehmigung<sup>20</sup>, verhindert jedoch die Auslösung der zweimonatigen Rechtsbehelfsfrist, während der Dritte eine (außergerichtliche oder Dienstaufsichts-) Beschwerde (Artikel R.600-2 des französischen Baugesetzbuchs) einlegen bzw. ein Widerspruchsverfahren einleiten können.

Die Baugenehmigung ist während der gesamten Dauer der Bauarbeiten am Baugelände anzuschlagen.<sup>21</sup>

Einem (nicht im Bereich Windparks ausgesprochenen) Urteil zufolge ist der Aushang der Baugenehmigung derart vorzunehmen, dass die darauf gegebenen Anmerkungen vom öffentlichen Weg einsehbar sein müssen. Ist das Gelände nicht an das öffentliche Wegenetz angeschlossen, muss die Einsichtnahme vom nächstgelegenen privaten – für den Publikumsverkehr offenen – Weg möglich sein.<sup>22</sup>

In einer zu Windparks gefällten Entscheidung war das oberste französische Verwaltungsgericht (*Conseil d'État*) der Ansicht, dass es nicht nötig sei, die Baugenehmigung auf sämtlichen Katasterparzellen, aus denen sich das Baugelände des Vorhabens zusammensetzt, bzw. an sämtlichen Zugängen zum Projektstandort anzuschlagen.<sup>23</sup>

Bei Windparks ist es übliche Praxis, den Aushang an den wichtigsten und von öffentlichen Wegen einsehbaren Zugangspunkten zum Baugelände vorzunehmen. Das Berufungsgericht für Verwaltungsfragen (*Cour Administrative d'Appel – CAA*) in Lyon hat bestätigt, dass dieses Vorgehen angesichts der Eigenschaften des Standorts ausreichend ist.<sup>24</sup>

Auf der Anschlagtafel müssen der Name, der Firmenname oder die Benennung der Organisation des Baugenehmigungsempfängers, das Datum und die Nummer der Baugenehmigung, die Art des Projekts und die Grundfläche des Baugeländes sowie die Adresse des Rathauses, in dem die zugehörige Akte eingesehen werden kann, angegeben sein.<sup>25</sup> Es muss zudem darauf hingewiesen sein, dass sowohl der Urheber des Genehmigungsbescheids als auch der Inhaber der Baugenehmigung über jedweden Widerspruch und jede Klage zu unterrichten sind.<sup>26</sup>

---

<sup>18</sup> CE, 6. April 2007, Nr.°288945, „*SCI APA*“.

<sup>19</sup> Artikel R.424-15 des französischen Baugesetzbuchs.

<sup>20</sup> CE, 8. Mai 1981, Nr.°23599, „*Gemeinde Salle-en-Beaumont*“.

<sup>21</sup> Artikel R.424-15 und A.424-18 des französischen Baugesetzbuchs.

<sup>22</sup> CE, 27. Juli 2015, Nr. 370846, „*Association Groupement de défense de l'environnement de l'arrondissement de Montreuil-sur-Mer*“; CAA Nantes, 1. Juni 2015, Nr.°14NT01425, „*Association pour la sauvegarde du pays fouesnantais*“.

<sup>23</sup> CE, 23. Februar 2004, Nr.°262430 und Nr.°262445, „*Société Juwi Energie*“.

<sup>24</sup> CAA Lyon, 24. Januar 2012, Nr.°11LY11072, „*Gemeinde Lavoine*“.

<sup>25</sup> Artikel R.424-15 und A.424-16 des französischen Baugesetzbuchs.

<sup>26</sup> Artikel R.424-15 des französischen Baugesetzbuchs.

### 1.1.5 Anfechtung, Widerruf, sonstige Annullierungsgründe

#### a. Außergerichtliche Beschwerde oder Dienstaufsichtsbeschwerde

Sowohl die Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage als auch der Bescheid zur Verweigerung der beantragten Baugenehmigung kann in einem ersten Schritt über eine außergerichtliche Beschwerde beim Präfekten des Departements oder über eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim französischen Ministerium für Umwelt, Energie und Meeresangelegenheiten innerhalb der üblichen Rechtsmittelfrist angefochten werden, d. h. innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Tag des kontinuierlichen Aushangs der Baugenehmigung auf der geplanten Baustelle<sup>27</sup>, wenn es sich beim Beschwerdeführer um einen Dritten handelt, oder innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang des Bescheids von der Behörde<sup>28</sup>, wenn es sich beim Beschwerdeführer um den Inhaber oder Antragsteller der Baugenehmigung handelt.

Mit der Einreichung einer außergerichtlichen Beschwerde oder Dienstaufsichtsbeschwerde wird die Frist zur Einleitung eines Verwaltungsstreitverfahrens, dessen Dauer und Beginn mit den vorgenannten Fristen übereinstimmt, unterbrochen.

Wird eine außergerichtliche Beschwerde oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde von einem Dritten eingelegt, so sind der Präfekt des Departements und der Inhaber der Baugenehmigung innerhalb von zwei Wochen ab Einreichung der Beschwerde per Einschreiben mit Rückschein darüber in Kenntnis zu setzen.<sup>29</sup> Werden der Präfekt und der Inhaber der Baugenehmigung nicht fristgemäß über die Beschwerde informiert, ist ein Verwaltungsstreitverfahren unzulässig.<sup>30</sup>

Es ist wichtig, sich von einem Gerichtsvollzieher bestätigen zu lassen, dass der Aushang der Genehmigung am Projektstandort die geltenden Anforderungen erfüllt, auf die im vorstehenden Abschnitt 1.1.4 eingegangen wurde.

#### b. Verwaltungsstreitverfahren

Widersprüche gegen Genehmigungen für den Bau von Windparks fallen unter die Regeln für Anfechtungsklagen gemäß französischem Verwaltungsrecht (*recours pour excès de pouvoir*).

Ein Antragsteller kann dabei zunächst die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids anfechten (Unzuständigkeit des Urhebers des Verwaltungsakts, Form- oder Verfahrensfehler). Im Bereich von Windparks versuchen Beschwerdeführer häufig nachzuweisen, dass die Dienststelle nicht alle vorgeschriebenen Stellungnahmen eingeholt hat. Zu diesem Punkt hält die ständige Rechtsprechung des obersten französischen Verwaltungsgerichts jedoch fest, dass eine fehlende Stellungnahme nicht zwangsweise zur Annullierung der Baugenehmigung führt, wenn dies

- keine Auswirkungen auf die Befugnisse des Urhebers des Verwaltungsakts hatte, und
- keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt hätte bzw. die Beteiligten keines Rechts beraubt hat.<sup>31</sup>

Im Bereich von Windenergieanlagen wurde geurteilt, dass eine für den Bau einer Windenergieanlage erteilte Genehmigung dann zu widerrufen sei, wenn es die mit der Antragsbearbeitung beauftragte Dienststelle versäumt, die Stellungnahme einer an das Baugelände angrenzenden und demnach von den Auswirkungen des Projekts betroffene

---

<sup>27</sup> Artikel R.600-1 des französischen Baugesetzbuchs.

<sup>28</sup> Gemäß Artikel R.424-10 des französischen Baugesetzbuchs ist dem Beschwerdeführer die Entscheidung in beiden Fällen (Erteilung bzw. Verweigerung der Baugenehmigung) schriftlich zuzustellen.

<sup>29</sup> Artikel R.600-1 des französischen Gesetzbuchs.

<sup>30</sup> CE, 11. Mai 2011, Nr.231802, „Gemeinde Loches“; CAA Lyon, 9. April 2013, Nr.13LY00066, „Association des habitants de Vézeclin“.

<sup>31</sup> CE, 23. Dezember 2011, Nr.335477, „Danthony“.

nen Gemeinde oder die Stellungnahme des Leiters für Bauangelegenheiten der staatlichen Departementbehörde einzuholen, welche die vom Präfekten getroffene Entscheidung jeweils hätten beeinflussen können.<sup>32</sup>

Ein formeller Beschwerdegrund, der bei Baugenehmigungen für Windenergieanlagen häufig angeführt wird, ist der unzureichende Charakter von Umweltverträglichkeitsstudien.

Ein Beschwerdeführer kann darüber hinaus die materielle Rechtmäßigkeit eines Bescheids anfechten (Tatsachenirrtum, Rechtsirrtum, direkte Verletzung von Rechtsvorschriften, Fehler in der rechtlichen Einordnung von Fakten, missbräuchliche Ermessensausübung, Verfahrensmisbrauch oder Gesetzeswidrigkeit des Verwaltungsakts). Eines der am häufigsten von Beschwerdeführern angebrachten Rechtsgründe stützt sich auf Artikel R.111-27 des französischen Baugesetzbuchs (ehemals Artikel R.111-21), demzufolge *„das Projekt dann abgelehnt bzw. lediglich vorbehaltlich der Einhaltung von Sonderauflagen genehmigt werden kann, wenn die Bauwerke aufgrund ihrer Lage, Architektur, Abmessungen oder aufgrund des äußeren Erscheinungsbild der zu errichtenden oder abzuändernden Gebäude oder Bauten, der Beschaffenheit oder dem Interesse von benachbarten Orten, Denkmälern bzw. ländlichen oder städtischen Landschaften abträglich sind oder den Schutz imposanter Landschaftsaussichten beeinträchtigen“*.

Durch diese Bestimmung ist der Richter verpflichtet, sich zu für die Öffentlichkeit wichtigen Fragen zu positionieren, so zum Beispiel zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Landschaften und natürliche Lebensräume (Fauna, Flora). Der Richter hat zu kontrollieren, ob die Behörde einen *„eindeutigen Beurteilungsfehler“* begangen hat.

Durch diese Entwicklung hat sich eine relativ disparate Rechtsprechung herauskristalliert, da jeweils die individuellen Eigenschaften eines Projekts sowie dessen besonderes Umfeld berücksichtigt werden. So beschränken sich Verwaltungsgerichte darauf, zu überprüfen, ob die Behörde unter Berücksichtigung jeder einzelnen Windenergieanlage im konkreten Einzelfall entschieden hat, statt die *„allgemeine“* Einbindung eines Projekts in seine Umgebung zu betrachten.<sup>33</sup>

### c. Einstweilige Verfügungen

Einstweilige Verfügungen sind ein Verfahrensmittel, das von Gegnern von Windenergieanlagen häufig eingesetzt wird, um gegen Baugenehmigungen vorzugehen.

Ein Entwickler kann mit verschiedenen Verfügungen konfrontiert sein, die den Fortgang der Arbeiten stören:

- Die einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts (*référé-suspension*)<sup>34</sup> setzt voraus, dass gleichzeitig mit bzw. vor dem Antrag auf einstweilige Verfügung eine Sachklage eingereicht wurde. Der Beschwerdeführer hat nachzuweisen, dass die *„Dringlichkeit“* besteht, die Auswirkungen des angefochtenen Verwaltungsakts auszusetzen, und den Beweis dafür zu erbringen, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts ein *„erheblicher Zweifel“* besteht.<sup>35</sup>

Sofern das Gericht keinen Rückstau abzarbeiten hat, wird innerhalb einer Frist von etwa einem Monat ab Einreichung des Antrags auf einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts über diesen entschieden.

---

<sup>32</sup> TA (Verwaltungsgericht) Amiens, 12. November 2014, Nr.120933, *„Gesellschaft B.“*; CAA Nancy, 26. Juni 2012, Nr.11NC01410, *„Société Etudes Ingénierie Développement Energies Renouvelables“*.

<sup>33</sup> TA Châlons-en-Champagne, 5. Dezember 2014, Nr.1301068: AJDA 2015, S. 709.

<sup>34</sup> Artikel L.521-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung (*Code de Justice Administrative*).

<sup>35</sup> Diese *„Dringlichkeit“* wird bei Bauarbeiten häufig vorausgesetzt.

Sollte der Richter im beschleunigten Verfahren einem Antrag auf einstweilige Anordnung stattgeben, wären die Bauarbeiten grundsätzlich ab der Anordnung bis zum Zeitpunkt, zu dem das Gericht in der Hauptsache entscheidet, ausgesetzt.

- Die einstweilige Verfügung zum Schutz von Grundrechten (*référé-liberté*)<sup>36</sup> erlaubt es dem mittels eines begründeten Antrags angerufenen Richter, im Rahmen eines beschleunigten Verfahren jedwede Maßnahme anzuordnen, mit der sich die „*schwerwiegende und offensichtlich rechtswidrige*“ Verletzung eines Grundrechts beheben lässt, zum Beispiel die vorübergehende Unterbrechung der Bauarbeiten. Diese einstweilige Verfügung hängt nicht von der Einreichung einer Sachklage ab.

Der Verwaltungsrichter hat innerhalb von 48 Stunden ab Einreichung des Antrags auf einstweilige Verfügung zum Schutz von Grundrechten über diesen zu entscheiden.

- Die vorsorgliche einstweilige Verfügung (*référé-conservatoire*)<sup>37</sup> erlaubt es dem Richter, jedwede „*sinnvolle Maßnahme*“ auszusprechen, unter der Voraussetzung, dass die „*Dringlichkeit*“ der Maßnahme erwiesen ist, die beantragte Maßnahme tatsächlich zielführend ist und dadurch die Ausführung eines Verwaltungsakts nicht scheitert. So kann der Verwaltungsrichter insbesondere vorübergehende Bauarbeiten anordnen, um eine direkte Gefahr abzuwenden<sup>38</sup>, oder den Präfekten des Departements anweisen, über den Verstoss ein Protokoll zu erarbeiten, einen Bescheid zur Aussetzung der Bauarbeiten zu erwirken und diesen in Kopie dem leitenden Oberstaatsanwalt (*procureur de la République*) zukommen zu lassen.<sup>39</sup>

Sofern das Gericht keinen Rückstau abzuarbeiten hat, wird innerhalb von etwa einem Monat ab Einreichung des Antrags auf vorsorgliche einstweilige Verfügung über diesen entschieden.

- Auch andere sogenannte „*ordentliche*“ einstweilige Verfügungen können zu Störungen oder vorübergehenden Unterbrechungen der Bauarbeiten führen: die einstweilige Verfügung zur Feststellung eines Sachverhalts (*référé-constat*)<sup>40</sup>, deren Zweck darin liegt, die Fakten zusammenzustellen, die später zu einem Rechtsstreit führen könnten, oder die Verfügung im Beweisverfahren (*référé-instruction* oder *référé-expertise*)<sup>41</sup>, deren Zweck darin besteht, einen gerichtlichen Sachverständigen zu benennen, wobei die Bauarbeiten während der Erstellung seines Gutachtens im Allgemeinen ruhen müssen.

#### d. Widerruf der Baugenehmigung

Hierzu gelten keine Sonderregelungen für Onshore-Windenergieprojekte: Vom Präfekten des Departements ausgestellte Genehmigungen können unter folgenden gemeinrechtlichen Bedingungen widerrufen werden:<sup>42</sup>

- Die Baugenehmigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Bewilligungsbescheids von der Behörde, die sie ausgestellt hat, widerrufen werden.
- Mit Ablauf dieser dreimonatigen Frist, kann der Widerruf der Baugenehmigung nur noch vom Inhaber der Genehmigung beantragt werden, es sei denn, die Genehmigung wurde durch arglistige Täuschung erlangt. In diesem Fall kann die Genehmigung jederzeit von der Behörde widerrufen werden. Arglistige Täuschung

---

<sup>36</sup> Artikel L.521-2 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung.

<sup>37</sup> Artikel L.521-3 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung.

<sup>38</sup> CE, 18. Juli 2006, Nr. 283474, „*Labat*“.

<sup>39</sup> CE, 6. Februar 2004, Nr. 256719, „*Masier*“.

<sup>40</sup> Artikel R.531-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung.

<sup>41</sup> Artikel R.532-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung.

<sup>42</sup> Artikel L.424-5 des französischen Baugesetzbuchs.

liegt vor, wenn Praktiken zu Tage treten, die ganz klar dazu dienen, die Behörde mit dem Ziel, die beantragte Genehmigung einzuholen, zu täuschen. Solche Betrugsfälle kommen in der Rechtsprechung nur selten vor: So wurde insbesondere entschieden, dass die Einbringung eines fehlerhaften Dokuments, zum Beispiel eines falschen Plans, in die Antragsakte zur Baugenehmigung nicht an sich als Täuschung auszuliegen ist.<sup>43</sup>

- Der Widerruf der Baugenehmigung ist Gegenstand eines ausdrücklichen und begründeten Bescheids<sup>44</sup> der Behörde, der gemäß dem Gemeinrecht am Ende eines kontradiktorischen Verfahrens ergeht, während dessen dem Inhaber der Genehmigung die Chance eingeräumt werden muss, eigene Argumente vorzubringen.<sup>45</sup> Die sehr strengen Formerfordernisse müssen eingehalten werden, da die Entscheidung zum Widerruf anderenfalls ungültig ist.<sup>46</sup>
- Es sei darauf hingewiesen, dass Baugenehmigungen auch stillschweigend entzogen werden, wenn eine neue Baugenehmigung für das gleiche Baugelände desselben Begünstigten erteilt wird. Der ständigen Rechtsprechung des obersten französischen Verwaltungsgerichts zufolge führt eine solche neu ausgestellte Genehmigung „*stillschweigend, aber notwendigerweise*“ zum Widerruf der ursprünglich erteilten Genehmigung.<sup>47</sup>
- Dennoch sieht die ständige Rechtsprechung für den Fall, dass eine neue Baugenehmigung erteilt wird, obwohl eine (außergerichtliche oder eine Dienstaufsichts-) Beschwerde gegen die ursprünglich erteilte Baugenehmigung eingelegt wurde, vor, dass die zweite Genehmigung nur dann zum Entzug der ersten Genehmigung führt, wenn sie rechtsgültig geworden ist, d. h. wenn die Rechtsmittelfrist für die zweite Baugenehmigung abgelaufen ist oder eine rechtskräftig gerichtliche Entscheidung ergeht, mit welcher eine eingeleitete Anfechtungsklage abgewiesen wurde.<sup>48</sup>
- Mit dem Bescheid zum Widerruf der Baugenehmigung wird die Baugenehmigung rückwirkend gelöscht. Dies gilt jedoch nicht für den Antrag auf Baugenehmigung, mit dem die Behörde weiter befasst bleibt. Auf Veranlassung des Antragstellers der Genehmigung hat die Dienststelle die Neubearbeitung des Antrags einzuleiten.<sup>49</sup>
- Der Begünstigte der entzogenen Baugenehmigung kann dem Bescheid zum Widerruf der Genehmigung innerhalb von zwei Monaten ab der Benachrichtigung über den Widerruf anfechten. Wird der Widerrufsbescheid von einem Richter annulliert, so wird die entzogene Baugenehmigung ab dem Datum, an dem der Widerruf annulliert wird, wiederhergestellt.<sup>50</sup>

### 1.1.6 Änderungsgenehmigung

Aufgrund der relativ langen Bearbeitungsfristen und der kontinuierlichen Verbesserungen an Entwicklungstools für die Anordnung der Anlagen kommt es häufig vor, dass Projektentwickler ihre Vorhaben Änderungen unterziehen

---

<sup>43</sup> CE, 21. November 2012, Nr. 350684, „*Gemeinde Théoule sur Mer*“.

<sup>44</sup> Französisches Gesetz Nr. 79-587 vom 11. Juli 1979 über die Begründung von Verwaltungsakten und zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit (*Loi relative à la motivation des actes administratifs et à l'amélioration des relations entre l'administration et le public*), abgeändert durch die Durchführungsverordnung Nr. 2015-1341 vom 23. Oktober 2015 über die gesetzlichen Bestimmungen zum Verhaltenskodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung (*Ordonnance relative aux dispositions législatives du code des relations entre le public et l'administration*) und kodifiziert in den Artikeln L.211-1 ff. des französischen Verhaltenskodex zu den Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung (*Code des relations entre le public et l'Administration*).

<sup>45</sup> Artikel L.120-1 ff. des französischen Verhaltenskodex zu den Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

<sup>46</sup> CE, 23. April 2003, Nr. 249712, „*Société Bouygues Immobilier*“.

<sup>47</sup> CE, 7. April 2010, Nr. 311694, „*SCI La Tilleulière*“.

<sup>48</sup> CE, 7. April 2010, Nr. 311694, siehe oben und 14. März 2011, Nr. 308987, „*SCI Scudo Machja e Mare*“.

<sup>49</sup> CE, 18. Oktober 1991, Nr. 73186, „*Société Seger*“.

<sup>50</sup> CE, 29. Januar 1993, Nr. 100450, „*Comité de Sauvegarde du cadre de vie de l'Aggripin*“.

möchten, um sie rentabler zu gestalten. Demzufolge sind Anträge auf Abänderung einer Baugenehmigung keine Seltenheit.

Oft wird noch während der Bearbeitung des ursprünglichen Baugenehmigungsantrags oder kurze Zeit danach eine Genehmigungsänderung beantragt, um beispielsweise eine oder mehrere Windenergieanlagen durch eine andere Positionierung besser zum Wind auszurichten, um leistungsstärkere Maschinen zu installieren oder am Ende der Bauzeit kleinere bauliche Änderungen am Windpark vornehmen zu können.

#### **a. Voraussetzungen für die Beantragung einer Änderungsgenehmigung**

Es gelten im Grunde drei Voraussetzungen:

- Die Baugenehmigung muss gültig sein und darf weder annulliert worden noch verjährt sein.
- Die Bauarbeiten dürfen noch nicht abgeschlossen sein, da ansonsten die ursprüngliche Genehmigung, an welche die Änderungsgenehmigung „*anknüpfen soll*“, nicht länger existiert.<sup>51</sup>
- Die beantragten Änderungen dürfen keinen wesentlichen Veränderungen für das genehmigte Projekt nach sich ziehen.

Der das Sachurteil fällende Richter besitzt bei der Bewertung von Anträgen auf Änderungsgenehmigungen einen großen Ermessensspielraum. Bezüglich der Abänderung der Höhe der Windenergieanlagen hat das oberste Verwaltungsgericht geurteilt, dass die Verwaltungsbehörde ebenso wie die Verwaltungsrichter bewerten müssen, ob diese Änderung die visuellen Auswirkungen der Anlagen für benachbarte Gebiete nicht „*wesentlich*“ verschärft.<sup>52</sup>

#### **b. Bestandteile des Antrags auf Abänderung der Baugenehmigung**

Der Antragsteller hat der zuständigen Präfekturbehörde das Formular „CERFA 13411\*01“ samt den zugehörigen Unterlagen einzureichen.

#### **c. Bearbeitung des Antrags auf Abänderung der Baugenehmigung**

Die Präfekturbehörde bearbeitet lediglich die Punkte, die Gegenstand des Änderungsantrags sind. So ist es nicht nötig, im Zuge der Bearbeitung des ursprünglichen Antrags auf Baugenehmigung angeforderte Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, diese Stellungnahmen könnten durch die geplanten Änderungen anders ausfallen.<sup>53</sup>

Es ist zu beachten, dass sich die Dienststelle bei der Bearbeitung eines Antrags auf Abänderung einer Baugenehmigung auf die baurechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Änderungsantrags gelten, stützen muss, und nicht auf die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Baugenehmigung anwendbaren Vorschriften.

#### **d. Ausstellung und öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheids**

Änderungsbescheide für Baugenehmigungen werden jeweils von der Behörde ausgestellt, die auch die ursprüngliche Baugenehmigung erteilt hat. Die für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungsgenehmigung geltenden Regelungen stimmen mit den Bekanntmachungsregeln für die ursprünglich erteilte Baugenehmigung überein.

---

<sup>51</sup> CAA Marseille, 21. Oktober 2010, Nr. 08MA3350, „*Alain vs. Gemeinde Castillon du Gard*“.

<sup>52</sup> CE, 3. April 2014, Nr. 365494, „*Société Innovent*“.

<sup>53</sup> CE, 29. Dezember 1993, Nr. 132123, „*Société Fradim Réalisations*“.

## e. Anfechtung der Änderungsgenehmigung

Gegen einen Änderungsgenehmigungsbescheid kann innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Tag, ab dem die geänderte Baugenehmigung auf dem Baugelände ausgehängt wird, eine (außergerichtliche oder Dienstaufsichts-) Beschwerde eingelegt werden.

Beschwerden gegen Änderungsgenehmigungen dürfen sich lediglich auf die Abweichungen im Vergleich zum ursprünglichen Genehmigungsbescheid beziehen. Anders ausgedrückt, darf sich eine Beschwerde nicht gegen ein Element der ursprünglich erteilten Baugenehmigung richten, wenn dieses nicht Gegenstand der genehmigten Änderungen ist.<sup>54</sup>

### 1.1.7 Übertragung der Baugenehmigung

Die Übertragung der Baugenehmigung lässt sich in der Praxis damit begründen, dass eine Baugenehmigung nicht an eine Person, sondern an ein Bauprojekt gebunden ist.

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt, kann eine Baugenehmigung übertragen werden:

- Der bisherige und der neue Inhaber der Baugenehmigung sind sich hinsichtlich der Übertragung einig.
- Die zu übertragende Baugenehmigung ist nicht verjährt.<sup>55</sup>
- Die Person, welche die Übertragung der Baugenehmigung beantragt, muss befugt sein, einen Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

Die Rechtmäßigkeit des übertragenen Baugenehmigungsbescheids darf anlässlich der Übertragung nicht in Frage gestellt werden, wenn die Baugenehmigung bereits rechtskräftig erteilt wurde.<sup>56</sup>

Darüber hinaus kommt die Übertragung der Baugenehmigung nicht der Ausstellung einer neuen Baugenehmigung gleich. Der Umstand, dass sich baurechtliche Vorschriften zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der Baugenehmigung und dem Zeitpunkt der Übertragung gegebenenfalls geändert haben, ist für die Übertragung belanglos.<sup>57</sup>

Dem Bescheid, mit dem die Übertragung der Baugenehmigung genehmigt wurde, kann gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Anfechtungsklage widersprochen werden. Mit einer solchen Beschwerde wird jedoch nicht die Gültigkeit der übertragenen Baugenehmigung in Frage gestellt.<sup>58</sup>

## 1.2 ICPE-Genehmigung

### 1.2.1 Anwendbarkeit der ICPE-Gesetzgebung für Windenergieanlagen: Kriterien

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.553-1 der französischen Umweltgesetzbuchs<sup>59</sup> ist für Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe von mehr als 50 Metern die in Artikel L.511-2 desgleichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Geneh-

---

<sup>54</sup> CE, 9. Dezember 1994, Nr. 116447, „*Société anonyme de Promotion immobilière (SAPRIME)*“, und 4. Juni 1997, Nr. 131233, „*SCI JAB*“.

<sup>55</sup> CE, 27. Oktober 2006, Nr. 278226, „*SNC Lidl*“.

<sup>56</sup> CAA Nantes, 27. Mai 1998, Nr. 96NA01661, „*SCI L'Immobilière La Maison Blanche*“.

<sup>57</sup> CE, 24. Juli 1987, Nr. 61164, „*Gemeinde Combloux*“.

<sup>58</sup> CAA Douai, 16. Februar 2012, Nr. 11DA01253, „*Gemeinde Tardinghen*“.

migung erforderlich. Das „Loi Grenelle 2“ vom 12. Juli 2010 hatte festgelegt, dass die Einstufung der Windenergieanlagen in die Nomenklatur der als umweltgefährdend eingestuften Bauten (ICPE) ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gültig werde.

Für einen Windpark ist folglich dann eine ICPE-Genehmigung einzuholen, wenn er unabhängig von der installierten Gesamtleistung mindestens eine Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von 50 Metern oder mehr umfasst oder wenn er ausschließlich Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe von weniger als 50 Metern, aber mindestens eine Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von 12 Metern oder mehr, umfasst und eine installierte Gesamtleistung von mindestens 20 MW besitzt. Meldepflichtig sind Windparks, die sich lediglich aus Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe zwischen zwölf und 50 Metern zusammensetzen und eine installierte Gesamtleistung von weniger als 20 MW besitzen.<sup>60</sup>

Die Rechtsverordnung Nr.2011-985 „in Anwendung von Artikel L.553-3 des französischen Umweltgesetzbuchs“ definiert die Regelungen zu den für Windenergieanlagen benötigten finanziellen Sicherheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in den Artikeln R.553-1 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs kodifiziert.

Der französische Gesetzgeber hat mehrere Übergangsbestimmungen erlassen<sup>61</sup>: Für Windenergieanlagen, für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung, mit dem sie in die Nomenklatur der umweltgefährdenden Anlagen aufgenommen wurden, eine Baugenehmigung ausgestellt wurde, ist keine ICPE-Genehmigung erforderlich. Dennoch hat der Betreiber die Anlagen bei den zuständigen Stellen des Departements anzumelden. Darüber hinaus gilt für den Fall, dass der Antrag auf Baugenehmigung vom Projektierer eingereicht und ein öffentliches Anhörungsverfahren (*enquête publique*) für das Projekt eingeleitet wurde, bevor die Windenergieanlagen in die Nomenklatur der umweltgefährdenden Anlagen aufgenommen wurden, dass keine ICPE-Genehmigung erforderlich ist. Der Betreiber hat die Vorschriften für umweltgefährdende Anlagen einzuhalten, sofern sie für Windparks anwendbar sind.

### 1.2.2 Bestandteile des Antrags auf ICPE-Genehmigung

Die Akte für den Antrag auf Ausstellung einer ICPE-Genehmigung hat die in den Artikeln R.512-3 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Angaben und Dokumente zu enthalten:

- Allgemeine Angaben zum Antragsteller
- Standort der geplanten Anlage
- Art und Ausmaß der Aktivitäten, die der Antragsteller umsetzen möchte, sowie die betreffende(n) Rubrik(en) der Nomenklatur
- Technische und finanzielle Kapazitäten des Betreibers
- Karten und Pläne<sup>62</sup>
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Analyse der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Eingeführt durch Artikel 90 Absatz IV des französischen Umweltgesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 (*Loi portant engagement national pour l'environnement*), auch kurz „Loi Grenelle 2“ genannt.

<sup>60</sup> Die Einbindung der Windenergieanlagen in die Nomenklatur ergibt sich aus der Rechtsverordnung Nr. 2011-984 vom 23. August 2011 zur Abänderung der Nomenklatur der umweltgefährdenden Anlagen (*Decrét modifiant la nomenclature des installations classées*).

<sup>61</sup> Artikel L.553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>62</sup> Artikel R.512-6 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs.

- Gefahrenstudie<sup>64</sup>, deren Zweck darin besteht, die bei einem Unfall von der Anlage ausgehenden Gefahren zu ermitteln und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen dieser Gefahren nachzuweisen.

Was die Umweltverträglichkeitsstudie angeht, gibt ein ministerielles Rundschreiben<sup>65</sup> vor, auf welche besonderen Punkte Projektierer detailliert eingehen müssen:

- Notwendigkeit der Berücksichtigung der jeweiligen Sichtachsen zwischen Anlagen, öffentlichen Räumen und Wohnbauten. So verlangt das Rundschreiben im Großen und Ganzen eine Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft.
- Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen und Arten während der Arbeiten, die nötig sind, um die Bauteile der Windenergieanlage und sonstige Ausrüstungen an den Standort zu transportieren
- Ermittlung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna, wobei anerkannte Experten hinzuzuziehen sind.

Die Antragsakte ist der Dienststelle der Präfektur in siebenfacher Ausfertigung vorzulegen<sup>66</sup>, wobei es dem Präfekten des Departements frei steht, zusätzliche Ausfertigungen zu verlangen.<sup>67</sup>

### 1.2.3 Bearbeitung des Antrags: zuständige Dienststellen, Stellungnahmen, öffentliche Einsichtnahme und Frist

#### a. Zuständige Dienststellen und Stellungnahmen

Artikel R.512-2 des französischen Umweltgesetzbuchs sieht vor, dass die Antragsakte an den Präfekten des Departements, in dem der Windpark geplant ist, zu übermitteln ist.

Die Bearbeitung des Antrags auf ICPE-Genehmigung wird von der DREAL übernommen.

Im Zuge der Antragsbearbeitung konsultiert die Dienststelle insbesondere folgende Stellen:

- Die Umweltbehörde (*Autorité Environnementale*), eine Dienststelle des Präfekten der Region, hat sich innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags auf ICPE-Genehmigung, der ihr vom Präfekten des Departements übermittelt wurde, zum Projekt auszusprechen.
- Zudem muss zur Vermeidung der Nichtigkeit des Genehmigungsbescheids unbedingt das französische nationale Institut für Herkunft und Qualität (*Institut national de l'origine et de la qualité*) sowie gegebenenfalls die zuständige öffentliche Einrichtung des Nationalparks konsultiert werden. Diese Behörden haben dreißig Tage Zeit, um Stellung abzugeben. Äußern sie sich nicht, so wird dies als positive Stellungnahme angesehen.

---

<sup>63</sup> Artikel R.512-6 Absatz I Punkt 4 des französischen Umweltgesetzbuchs. Siehe auch den vom französischen Ministerium für Umwelt, Energie, nachhaltige Entwicklung und das Meer (in französischer Sprache) herausgegebenen Leitfaden zu Umweltverträglichkeitsprüfungen für Windparks (*Guide de l'Etude d'impact sur l'Environnement des Parcs Eoliens*), 12. Juli 2010.

<sup>64</sup> Der Inhalt der Gefahrenstudie ist in Artikel R.512-9 des französischen Umweltgesetzbuchs niedergeschrieben. Die Homepage des französischen Ministeriums für Umwelt, Energie, nachhaltige Entwicklung und das Meer bietet hierzu auch eine [Präsentation](#) (in französischer Sprache) an.

<sup>65</sup> Rundschreiben vom 10. September 2003 zur Förderung der Onshore-Windenergie (*Circulaire relative à la promotion de l'énergie éolienne terrestre*).

<sup>66</sup> Artikel R.512-3 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>67</sup> Artikel R.511-21 des französischen Umweltgesetzbuchs.

lungnahme gewertet.<sup>68</sup> Ferner müssen zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheids die vom Projekt betroffenen Gemeinden<sup>69</sup> sowie der Ausschuss des Departements für Natur, Landschaften und Denkmäler (*Commission Départementale de la Nature, des Paysages et des sites – CDNPS*) konsultiert werden.<sup>70</sup> Stellungnahmen von der Generaldirektion für die zivile Luftfahrt (*Direction Générale de l'Aviation Civile – DGAC*) und anderen Radarbetreibern, wie dem französischen Wetterdienst (*Météo France*), sind einzuholen, wenn der Windpark nicht den vom Ordnungsgeber vorgeschriebenen Mindestabstand abhält.<sup>71</sup>

- Es steht dem Präfekten des Departements ferner frei, die Antragsakte jeder anderen Dienststelle zukommen zu lassen, deren Stellungnahme ihm bei der Entscheidung über den Antrag nützlich erscheint. Im Bereich der Windenergieanlagen handelt es sich dabei in der Regel um den Brand- und Rettungsdienst des Departements (*Service départemental d'Incendie et de Secours – SDIS*), die Departmentdirektion für territoriale und Meeresangelegenheiten (*Direction départementale du Territoire et de la Mer – DDTM*), die Landwirtschaftskammer (*Chambre d'Agriculture*), die Regionaldirektion für kulturelle Angelegenheiten (*Direction régionale des Affaires Culturelles – DRAC*), die regionale Gesundheitsbehörde (*Autorité Régionale de Santé – ARS*) und die Betreiber von Stromübertragungsnetzen.

Ist der Präfekt der Ansicht, dass die Antragsakte vollständig ist, ruft er das Verwaltungsgericht an, damit dieses ein öffentliches Anhörungsverfahren (*enquête publique*) organisiert.

## b. Öffentliches Anhörungsverfahren

Für die öffentliche Einsichtnahme, einem klassischen Instrument zur Aufklärung und Beteiligung der Öffentlichkeit, bedarf es in erster Linie einer Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts, mit dem ein Untersuchungsbeauftragter (*commissaire enquêteur*) ernannt wird.<sup>72</sup>

Diese Anordnung muss öffentlich bekanntgemacht werden: So hat jeder Bürgermeister einer Gemeinde, die vom Vorhaben betroffen sein könnte, auf Kosten des Antragstellers der Genehmigung eine Mitteilung anzuschlagen. Dieser Aushang, der sowohl im Rathaus als auch in der Nähe der geplanten Anlage erfolgt, muss mindestens zwei Wochen bestehen, bevor die öffentliche Einsichtnahme organisiert werden kann. Zudem ist die öffentliche Anhörung in zwei lokalen bzw. regionalen Zeitungen anzukündigen.<sup>73</sup>

Die öffentliche Einsichtnahme dauert einen Monat, kann aber auf Veranlassung des Untersuchungsbeauftragten um dreißig Tage verlängert werden.<sup>74</sup>

Am Ende der öffentlichen Einsichtnahme erstellt der Untersuchungsbeauftragte einen Bericht, in dem er eine begründete Stellungnahme zum Projekt abgibt.<sup>75</sup> Er ist nicht verpflichtet, detailliert auf alle Einwände einzugehen, die im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme an ihn herangetragen wurden.<sup>76</sup> Der Präfekt des Departements ist nicht an die Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten<sup>77</sup> gebunden. Er hat innerhalb von drei Monaten, nachdem der

---

<sup>68</sup> Artikel R.512-21 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>69</sup> Artikel L.512-20 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>70</sup> Artikel R.553-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>71</sup> Rundschreiben vom 12. Januar 2012 zur Bearbeitung von Windenergieprojekten durch das französische Amt für zivile Luftfahrt (*Circulaire relative à l'instruction des projets éoliens par les services de l'aviation civile*).

<sup>72</sup> Artikel R.123-8 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>73</sup> Artikel L.123-10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>74</sup> Artikel L.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>75</sup> Artikel L.123-15 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>76</sup> CAA Lyon, 22. Oktober 2013, Nr. 12LY01970, „*Société Botta*“.

<sup>77</sup> CAA Nancy, 8. Januar 2007, Nr. 05NC00586, „*Pechoux*“.

Untersuchungsbeauftragte die Akte bei der Präfektur eingereicht hat, über den Antrag zu entscheiden, wobei die vorgenannte Frist gegebenenfalls verlängert werden kann.

Es kommt nicht selten vor, dass der Entwickler im Anschluss an die öffentliche Einsichtnahme Änderungen am ursprünglichen Projekt vornehmen möchte. Diese Änderungen sind zulässig, müssen aber mit größter Sorgfalt vorgenommen werden, da sie der Öffentlichkeit nicht vorgelegt werden. Der Rechtsprechung zufolge ist keine neue öffentliche Einsichtnahme erforderlich, solange die am Projekt vorgenommenen Änderungen nicht als „wesentlich“ anzusehen sind.<sup>78</sup>

Darüber hinaus gilt für den Fall, dass die Antragsakte, für welche die öffentliche Einsichtnahme vorzunehmen ist, Ungenauigkeiten und Auslassungen enthält, dass die Gültigkeit der öffentlichen Einsichtnahme und am Ende auch der Baugenehmigung in Frage gestellt werden kann, wenn diese Ungenauigkeiten und Auslassungen dazu führen, dass der Öffentlichkeit nicht alle Informationen bekannt sind oder die Verwaltungsbehörde in ihrer Entscheidung beeinflusst wird.<sup>79</sup>

## 1.2.4 Inhalt des Genehmigungsbescheids, Pflichten in Bezug auf Radaranlagen, Lärmemissionen und Befeuern

### a. Allgemeiner Inhalt

Der ICPE-Genehmigungsbescheid bestimmt die maximal zulässige Leistung für das Vorhaben (und damit die zulässige Anzahl an Windenergieanlagen). Im Bescheid wird vor allem geregelt, welche Auflagen beim Betrieb der Anlagen einzuhalten sind, damit die in Artikel L.511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen gewahrt bleiben.<sup>80</sup> Der Rechtsprechung zufolge müssen diese dem Schutz der Interessen dienenden Auflagen „angemessen“ und „verhältnismäßig“ sein.<sup>81</sup>

Nach Verabschiedung des Energiewendegesetzes wurde Artikel L.553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs dahingehend abgeändert, dass der Genehmigungsbescheid den Abstand zwischen den Anlagen und „Wohnbauten, bewohnten Gebäuden und für Wohnzwecke bestimmte Bauten“ festlegen muss, der nicht unter 500 Meter liegen darf.

### b. Finanzielle Sicherheiten

Der Genehmigungsbescheid greift die gesetzlichen Bestimmungen zur Stellung finanzieller Sicherheiten auf, mit denen mögliche Schwierigkeiten des Betreibers zum Zeitpunkt des Rückbaus der Anlage abgedeckt werden sollen. Auf die zunächst mit Artikel L.516-1 des französischen Umweltgesetzbuchs eingeführten finanziellen Sicherheiten für Windparks wird in einem Erlass vom 26. August 2011 näher eingegangen.<sup>82</sup> Diesem Erlass zufolge beläuft sich die zu errichtende finanzielle Sicherheit auf 50.000 Euro pro Windenergieanlage. Die Sicherheit kann in folgender Form gestellt werden.<sup>83</sup>

- Schriftliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, einer Finanzierungsgesellschaft, eines Versicherungsunternehmens oder eines Bürgschaftsverbands (*société de caution mutuelle*)

---

<sup>78</sup> CAA Douai, 28. Mai 2014, Nr. 13DA00022, „Association pour la défense des intérêts du Veauvillois“.

<sup>79</sup> Zum Beispiel: CAA Nancy, 22. Mai 2014, Nr. 12NC00427, „Société GSM vs. Syndicat des Eaux d’Atton“.

<sup>80</sup> Bei diesen „Interessen“ handelt es sich um: Wohnqualität, öffentliche Sicherheit und Gesundheit, Landwirtschaft, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz, rationeller Stromverbrauch, Erhalt von Natur- und Kulturdenkmälern sowie von Elementen des archäologischen Erbes.

<sup>81</sup> CAA Lyon, 16. November 2006, Nr. 03LY01778, „Société Carrière et Matériaux“.

<sup>82</sup> Rechtsverordnung vom 26. August 2011 betreffend die Wiedereinrichtung und Errichtung von finanziellen Sicherheiten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft (*Décret relatif à la remise en état et à la constitution des garanties financières pour les installations de production d’électricité utilisant l’énergie mécanique du vent*).

<sup>83</sup> Artikel R.516-2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

- Hinterlegung des Betrags bei der Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des dépôts et consignations*)
- Privater Garantiefonds, dessen Bestimmungen per Erlass vom für umweltgefährdende Anlagen zuständigen Minister vorgegeben werden; oder
- Schriftliche Verpflichtung zur eigenständigen Garantie im Sinne von Artikel 2321 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Code civil*), eingegangen von der natürlichen oder juristischen Person, die mehr als die Hälfte des Kapitals des Windparkbetreibers hält oder die den Betreiber im Sinne von Artikel L 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) kontrolliert. Der Bürge muss wiederum eine schriftliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, einer Finanzierungsgesellschaft, eines Versicherungsunternehmens oder eines Bürgschaftsverbands vorweisen können oder an einem Garantiefonds beteiligt sein oder die Summe direkt bei der Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder deponiert haben.

### c. Radaranlagen, Lärmemissionen, Befeuern

Die Pflichten in Bezug auf (zivile, militärische oder meteorologische) Radaranlagen sind eine wichtige Vorgabe für Projektierer, sind doch nahezu 50 Prozent des französischen Staatsgebiets aufgrund vorhandener Radaranlagen und anderer militärischer Einrichtungen für den Bau von Windenergieanlagen gesperrt. Es sei daran erinnert, dass Windenergieanlagen gemäß Artikel 4 des Erlasses vom 26. August 2011<sup>84</sup> derart zu errichten sind „dass dadurch die Funktion von Radaranlagen und Navigationshilfen, die zum Zwecke der Gewährleistung der Luftverkehrssicherheit und der meteorologischen Sicherheit von Personen und Gütern betrieben werden, nicht signifikant gestört werden“. Die vorgenannte Bestimmung legt in Abhängigkeit von der betrachteten Radaranlage geltende Mindestabstände (in Kilometern) fest, wobei von diesen vorgeschriebenen Mindestabständen nur dann abgewichen werden darf, wenn der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister, das für den Betrieb der Radaranlage zuständige Hafenamt oder Météo France zuvor sein schriftliches Einverständnis erteilt. Demzufolge sind bei der Bearbeitung eines Antrags auf ICPE-Genehmigung immer auch die Stellungnahmen von Radaranlagenbetreibern einzuholen.

In einem Urteil vom 11. Mai 2016 hat das oberste französische Verwaltungsgericht entschieden, dass Projektierer Beschwerde gegen die vom Radaranlagenbetreiber abgegebene Stellungnahme einlegen können, unabhängig davon, ob dies im Zuge einer Klage gegen eine von der Präfektur gegebenenfalls verweigerte ICPE-Genehmigung geschieht oder nicht.<sup>85</sup>

Die Vorschriften zu den Lärmemissionen von Windenergieanlagen sind in den Artikeln 26 ff. des vorgenannten Erlasses vom 26. August 2011 wie folgt geregelt:

BESTEHENDER UMGEBUNGSLÄRM in regulierten Bereichen, einschließlich des von der Anlage erzeugten Lärms	ZULÄSSIGER LÄRMPEGEL IN DER ZEIT von 7 Uhr bis 22 Uhr	ZULÄSSIGER LÄRMPEGEL IN DER ZEIT von 22 Uhr bis 7 Uhr
>35 dB(A)	5 dB(A)	3 dB(A)

<sup>84</sup> Erlass vom 26. August 2011 in Bezug auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft, die im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Anlage der Rubrik 2980 des Gesetzes zu umweltgefährdenden Anlagen eingesetzt werden (*Arrêté relatif aux installations de production d'électricité utilisant l'énergie mécanique du vent au sein d'une installation soumise à autorisation au titre de la rubrique 2980 de la législation des installations classées pour la protection de l'environnement*), Journal Officiel vom 27. August 2011.

<sup>85</sup> CE, 11. Mai 2016, Nr. 387484, „Société Météo France“.

Diese Lärmpegel dürfen unter den in Artikel 26 des Erlasses vom 26. August 2011 beschriebenen Voraussetzungen für einen kurzen Zeitraum überschritten werden.

Was die Befeuern von Windenergieanlagen angeht, bezieht sich Artikel 11 des Erlasses vom 26. August 2011 auf die Bestimmungen des französischen Verkehrsgesetzbuchs (*Code des transports*) und des französischen Zivilluftfahrtgesetzbuchs.<sup>86</sup> Mit diesen Bestimmungen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden angehalten, für Bauten, deren Höhe eine Gefahr für die Luftfahrt- und Flughafensicherheit darstellen kann, Vorgaben für die (Nacht- und gegebenenfalls Tag-) Befeuern zu definieren. Auf die Bestimmungen zur Befeuern und Beleuchtung von Windenergieanlagen wird im Erlass vom 13. November 2009 zur Befeuern von Windenergieanlagen außerhalb von mit luftfahrttechnischen Dienstbarkeiten belasteten Bereichen (*Arrêté relatif à la réalisation du balisage des éoliennes situées en dehors des zones grevées de servitudes aéronautiques*) näher eingegangen.

### 1.2.5 Ausstellung und öffentliche Bekanntmachung der ICPE-Genehmigung

Eine ICPE-Genehmigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren und Nachteile mithilfe der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Bestimmungen vermeiden lassen.

Der ICPE-Genehmigungsbescheid ist für einen Zeitraum von mindestens einem Monat in den Rathäusern der Gemeinden, die vom Bau der Windenergieanlagen betroffen sind, auszuhängen.

Der Bescheid wird zudem – ebenfalls für die Dauer von einem Monat – auszugsweise auf der Homepage der Präfektur veröffentlicht. Der Präfekt kümmert sich auf Kosten des Betreibers auch darum, dass in zwei lokalen oder regionalen Zeitungen, die im gesamten Departement vertrieben werden, über den Bescheid berichtet wird.

Artikel R.512-74 des französischen Umweltgesetzbuchs legt fest, dass die Genehmigung „verfällt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen oder der Betrieb für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre unterbrochen wurde, es sei denn, die Nichtinbetriebnahme oder Betriebsunterbrechung wird von einem Ereignis der höheren Gewalt verursacht“.

Diese gemeinrechtliche Frist kann auf Antrag des Betreibers vom Präfekten des Departement um weitere sieben auf insgesamt nicht mehr als zehn Jahre verlängert werden<sup>87</sup>, wenn

- sich die rechtlichen und faktischen Umstände, auf deren Grundlage die ICPE-Genehmigung ausgestellt wurde, nicht verändert haben
- die Nichtinbetriebnahme in den drei Jahren nicht vom Betreiber zu verantworten ist.

Für Anlagen, die von den im letzten Absatz von Abschnitt 1.2.1 oben angegebenen Regelungen zu „erworbenen Rechten“ profitieren, gelten die in Artikel R.553-10 des französischen Umweltgesetzbuchs festgehaltenen Sonderregeln.

### 1.2.6 Anfechtung (einschließlich einstweiliger Verfügungen), Widerruf, sonstige Annullierungsgründe

Gegen die von der Präfekturbehörde zum Antrag auf ICPE-Genehmigung getroffene Entscheidung kann von den Antragstellern oder Betreibern sowie von dritten natürlichen oder juristischen Personen, von betroffenen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen Beschwerde eingelegt werden, wenn der Betrieb der Anlage den in Artikel L.511-1

---

<sup>86</sup> Artikel L.6351-6 und L.6352-1 des französischen Verkehrsgesetzbuchs (*Code des transports*), Artikel R.243-2 und R.244-1 des französischen Zivilluftfahrtgesetzbuchs (*Code de l'aviation civile*).

<sup>87</sup> Artikel R.553-10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Interessen entgegensteht oder abträglich ist.<sup>88</sup> Die Klagebefugnis wird von den Verwaltungsgerichten relativ weitläufig ausgelegt, berufen sich die Beschwerdeführer doch häufig darauf, dass die als umweltgefährdend eingestufte Anlage Nachteile oder Gefahren für die in Artikel L.511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen mit sich bringt.

Für Dritte beläuft sich die Beschwerdefrist auf vier Monate ab Bekanntmachung des ICPE-Genehmigungsbescheids.<sup>89</sup> Die Einleitung einer außergerichtlichen Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung für den Anfangspunkt eines Verwaltungsstreitverfahrens.

Die Frist für die Inbetriebnahme der Anlage wird ausgesetzt, bis eine rechtskräftige richterliche Entscheidung zum eingelegten Widerspruch ergangen ist, sowie im Falle einer Beschwerde gegen die Baugenehmigung, die zeitgleich mit der ICPE-Genehmigung beantragt wurde.<sup>90</sup>

Einer der Rechtsgründe, der im Bereich der ICPE-Genehmigungen häufig in Anspruch genommen wird, ist der unzureichende Charakter der Umweltverträglichkeitsstudie. Hierzu hat das oberste französische Verwaltungsgericht entschieden, dass *„unzureichende Darlegungen, Ungenauigkeiten und Auslassungen in der Antragsakte, die zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wurde, nur dann die Ungültigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit der Genehmigung nach sich ziehen, wenn sie dazu geführt haben, dass der Öffentlichkeit nicht alle Informationen zugänglich gemacht wurden oder wenn sie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beeinflussen konnten“*.<sup>91</sup>

Richter, die in Rechtsstreitigkeiten zu umweltgefährdenden Anlagen entscheiden, sind zur *„unbeschränkten Nachprüfung“* befugt. Verwaltungsrichter, die mit solchen Beschwerden angerufen werden, verfügen also über einen gewissen Spielraum und können

- sich darauf beschränken, den Genehmigungsbescheid zu annullieren, oder
- die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen noch erweitern, oder
- die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen lockern, wenn sie übertrieben erscheinen, oder
- die Einstellung des Betriebs anordnen, oder
- die Genehmigung erteilen, wenn diese zuvor vom Präfekten verweigert wurde, und in diesem Rahmen dem Präfekten die Pflicht auferlegen, Betriebsauflagen zu definieren, oder
- die in Artikel L.171-8 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Sanktionen aussprechen, wenn der Betreiber die im Genehmigungsbescheid angegebenen Betriebsauflagen nicht einhält.

Bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit einer Genehmigung stützt sich der Verwaltungsrichter auf das Datum seiner Entscheidung und nicht auf das Datum, an dem die Genehmigung ausgestellt wurde. Er hat also gesetzliche oder regulatorische Änderungen, die seit der Ausstellung des Genehmigungsbescheids in Kraft getreten sind, zu berücksichtigen.

In Sachen einstweilige Verfügungen greifen Beschwerdeführer meist auf folgende Anträge zurück:

---

<sup>88</sup> Artikel R.514-3-1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>89</sup> Artikel R/L.514-6 Absatz 1a Punkt 2 des französischen Umweltgesetzbuchs, eingeführt von Artikel 143 des französischen Gesetzes vom 17. August 2015.

<sup>90</sup> Artikel R.512-74 Absatz 2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>91</sup> CE, 15. Mai 2013, Nr. 353010, *„Société Assainissement de la Région de Fourmies (ARF)“*; CE, 14. Oktober 2011, Nr. 323257, *„Société Ocreal“*.

- Die einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts im Sinne von Artikel L.521-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung (*Code de justice administrative*), die es Beschwerdeführern erlaubt, parallel zur Anfechtung der ICPE-Genehmigung vor dem Richter im «Hauptverfahren» auch die Aussetzung der besagten Genehmigung und damit die Einstellung des Betriebs zu beantragen. Auf dieses Rechtsmittel kann nur zurückgegriffen werden, wenn die Dringlichkeit der Aussetzung nachgewiesen wurde und der Beschwerdeführer den Beweis dafür erbracht hat, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts „*erheblicher Zweifel*“ besteht.
- Die Sonderanordnung im Sinne von Artikel L.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs, gemäß dem der Verwaltungsrichter die Aussetzung des Betriebs auch in nichtdringenden Fällen anordnen kann, wenn keine Umweltverträglichkeitsstudie vorliegt.
- Die Sonderanordnung im Sinne von Artikel L.123-16 des französischen Umweltgesetzbuchs, gemäß dem der Verwaltungsrichter die Ausführung der ICPE-Genehmigung auch in nichtdringenden Fällen aussetzen kann, wenn der Abschlussbericht des mit der öffentlichen Anhörung betrauten Untersuchungsbeauftragten ungünstig ausfällt oder gar keine öffentliche Anhörung stattgefunden hat, obwohl sie erforderlich gewesen wäre, sofern „*der Antrag einen Beschwerdegrund enthält, auf dessen Grundlage nach der Beweislage ein ernsthafter Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung besteht.*“

Der Widerruf der ICPE-Genehmigung erfolgt gemäß den Regeln für den Entzug einseitiger Verwaltungsentscheidungen. Bezüglich umweltgefährdender Anlagen gilt eine Besonderheit: Der ständigen Rechtsprechung des obersten französischen Verwaltungsgerichts<sup>92</sup> zufolge hat der Widerruf der ICPE-Genehmigung aufschiebende Wirkung für die im vorstehenden Abschnitt 1.2.5 angegebene Verjährungsfrist, und zwar derart, dass mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrichter die Entscheidung zum Widerruf der Genehmigung annulliert, eine neue Verjährungsfrist beginnt.

### 1.2.7 Zusatzbescheid: Gründe, Bestandteile des Antrags, Bearbeitung, Ausstellung und Bekanntmachung, Anfechtung

Ähnlich wie im Kapitel zur Baugenehmigung erläutert, können auch für erteilte ICPE-Genehmigungen Änderungswünsche bestehen. Diese ergeben sich meist aus der Verfeinerung der technischen Projektdaten oder aus technologischen Entwicklungen. Allgemeine Regelungen zu diesen Änderungen sind in Artikel L.512-15 des französischen Umweltgesetzbuchs enthalten.

Artikel R.512-33 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs sieht vor, dass jede Änderung, die der Betreiber – insbesondere in Bezug auf den Bau und die Nutzung der Anlagen – vornimmt und mit der in der Akte des Antrags auf ICPE-Genehmigung enthaltene Unterlagen „*beträchtlich abgeändert*“ werden, dem Präfekten des Departements zu melden sind, der nach Stellungnahme der Inspektionsbehörde für umweltgefährdende Anlagen entscheidet, ob die Änderungen als „*wesentlich*“ anzusehen sind. Ist dies der Fall, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Ist der Präfekt hingegen der Ansicht, dass die Änderungen nicht wesentlicher Natur sind, definiert er zusätzliche Auflagen bzw. fordert den Betreiber gegebenenfalls auf, einen Antrag auf Registrierung zu stellen, wenn die Änderung dies erforderlich macht. Gemäß der vorgenannten Bestimmung ist eine Änderung nur dann als wesentlich anzusehen, wenn sie „*so angelegt ist, dass sie signifikante Gefahren oder Nachteile für die in den Artikeln L.211-1 und L.511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen mit sich bringt.*“

Was den Inhalt der Akte des Änderungsantrags angeht, schreibt Artikel R.512-33 des französischen Umweltgesetzbuchs lediglich vor, dass der Betreiber dem Präfekten „*sämtliche zur Bewertung erforderlichen Elemente*“ zu übermit-

---

<sup>92</sup> CE, 22. Mai 2012, Nr. 339504, „*Gemeinde Izeaux*“.

teln hat. Die Dienststellen der Präfektur erwarten in dieser Hinsicht meist, dass ihnen ein vollständiges technisches Dossier zur Verfügung gestellt wird, das zeigt, dass die Anlagen nicht „*beträchtlich abgeändert*“ wurden.

### 1.2.8 Wechsel des Betreibers

Der Wechsel eines Betreibers ist für umweltgefährdende Anlagen in Artikel R.512-68 des französischen Umweltgesetzbuchs geregelt. Demzufolge hat der neue Betreiber dem Präfekten des Departements innerhalb eines Monats nach Übernahme des Betriebs eine Erklärung zuzustellen. Zu den Voraussetzungen oder Regelungen, die bei einem Betreiberwechsel zu beachten sind, gibt das französische Umweltgesetzbuch jedoch nichts vor.

Grundlegende Konsequenz eines Betreiberwechsels ist die Übertragung der Verantwortung an den neuen Betreiber, der fortan allein für die Einhaltung der Betriebsauflagen haftet. Erfolgt keine Meldung an den Präfekten, so bleibt der bisherige Betreiber gegenüber der Behörde für die Anlage verantwortlich, selbst wenn dieser einen Abtretungsvertrag mit dem neuen Betreiber geschlossen hat.<sup>93</sup>

## 1.3 Rodungsgenehmigung

Befindet sich das für den Bau der Windenergieprojekte ausgewählte Gelände neben einem Waldgebiet, können Bauarbeiten am Standort der geplanten Anlage mitunter erst nach Rodungsarbeiten vorgenommen werden. Die Rodung unterliegt den sehr strengen Regelungen des französischen Forstgesetzbuchs (*Code forestier*).

### 1.3.1 Anwendungsbereich

Rodungsarbeiten können nur dann vorgenommen werden, wenn vor ihrer Durchführung eine Genehmigung vom örtlich zuständigen Präfekten des Departements eingeholt wird.<sup>94</sup> Das französische Forstgesetzbuch sieht zwei Ausnahmen von dieser Regelung vor, von der eine auch für Windenergieprojekte von Interesse sein könnte, nämlich die Rodung „*einer Fläche von weniger als 0,5 bis 4 Hektar, wobei der genaue für ein Departement oder einen Teil eines Departements geltende Grenzwert vom Präfekten festgelegt wird, vorausgesetzt, diese Fläche ist nicht Bestandteil eines Waldgebiets, dessen Fläche zusammengenommen den nach den vorgenannten Modalitäten bestimmten Grenzwert übersteigt*“.<sup>95</sup>

Für einige Rodungsarbeiten ist keine Genehmigung erforderlich. Auf sie wird in Artikel L.315-1 des französischen Forstgesetzbuchs näher eingegangen.

Es sei darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die genehmigungspflichtigen Rodungsarbeiten zusätzlich zur ICPE-Genehmigung beantragt werden, dem Antrag auf ICPE-Genehmigung innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung des Antrags eine Bestätigung des Antrags auf Rodungsgenehmigung beizufügen ist.<sup>96</sup>

### 1.3.2 Bestandteile der Antragsakte

Der Antrag auf Rodungsgenehmigung, der durch den Eigentümer des Waldes oder seinen Rechtsvertreter gestellt wird, muss die in Artikel L.311-1 des französischen Forstgesetzbuchs genannten Unterlagen enthalten.

---

<sup>93</sup> CAA Douai, 28. Mai 2003, Nr. 01DA00205 und 01DA00296, „*Société Brument Pneus*“.

<sup>94</sup> Artikel L.311-1 des französischen Forstgesetzbuchs (*Code forestier*).

<sup>95</sup> Artikel L.311-2 des französischen Forstgesetzbuchs.

<sup>96</sup> Artikel R.512-4 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Beläuft sich die Rodungsfläche auf mehr als 25 Hektar, so muss dem Antragsdossier eine Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt werden.<sup>97</sup>

### 1.3.3 Bearbeitung des Antrags auf Rodungsgenehmigung

Anträge auf Rodungsgenehmigung sind an den örtlich zuständigen Präfekten des Departements zu richten. Wird die Rodung eines Privatwalds beantragt, gilt die Rodungsgenehmigung als erteilt, wenn sich der Präfekt nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung des Antrags anderweitig äußert. Im Gegensatz dazu gilt für den Fall, dass die Rodung von Waldflächen auf einer kommunalen Parzelle beantragt wird, dass der Antrag als abgelehnt gilt, wenn dem Eigentümer des Waldes oder seinem Vertreter nicht innerhalb der vorgenannten Frist eine Antwort zugestellt wird.

Ein Antrag auf Rodungsgenehmigung kann nur dann bearbeitet werden, wenn das in Artikel L.123-1 und L.123-2 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebene öffentliche Anhörungsverfahren (*enquête publique*) vorgenommen wurde.

Für einen Antrag auf Rodungsgenehmigung ist kraft Artikel L.123-1 und L.123-2 des französischen Umweltgesetzbuchs grundsätzlich ein einmonatiges öffentliches Anhörungsverfahren zu organisieren.

### 1.3.4 Ausstellung und öffentliche Bekanntmachung des Rodungsgenehmigungsbescheids

Auf die Gründe, aus denen die Rodungsgenehmigung verweigert werden kann, wird in Artikel L.311-3 des französischen Forstgesetzbuchs eingegangen. Kurz gesagt, können Anträge auf Erteilung einer Rodungsgenehmigung abgelehnt werden, wenn der Erhalt der Waldflächen wichtig ist, um den Schutz der umgebenden Bodenflächen und Naturräume zu gewährleisten. In der Rechtsprechung scheint der Bewaldungsanteil der betroffenen Region ein entscheidendes Kriterium für die Verweigerung einer Rodungsgenehmigung zu sein.<sup>98</sup>

Der Präfekt muss die Erteilung der Rodungsgenehmigung davon abhängig machen, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Auswirkungen der Rodung auf die Umwelt ausgeglichen werden. So kann die Erteilung der Genehmigung beispielsweise mit der Auflage einhergehen, dass ein angrenzender Bereich neu zu bewalden ist.<sup>99</sup> Die Genehmigung ist darüber hinaus mit Maßnahmen zu verbinden, welche die natürlichen Risiken nach einer Rodung auffangen.

Die Rodungsgenehmigung ist mindestens zwei Wochen, bevor die Rodungsarbeiten durchgeführt werden können, im Rathaus und am Standort der Anlage auszuhängen. Der Aushang ist für einen Zeitraum von zwei Monaten am Gelände anzuschlagen.

Die Rodungsgenehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Ausstellung. Eine auf drei Jahre begrenzte Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn ein Verwaltungsstreitverfahren gegen die Rodungsgenehmigung eingeleitet wurde.<sup>100</sup>

### 1.3.5 Anfechtung des Rodungsgenehmigungsbescheids

Der Rodungsgenehmigungsbescheid kann, gegebenenfalls auch im Anschluss an ein vorgängiges Verwaltungsverfahren, in Übereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Vorschriften gerichtlich angefochten werden. Dies gilt, ohne

---

<sup>97</sup> Artikel R.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>98</sup> Zum Beispiel: CE, 16. Oktober 1998, Nr. 188624, „*Degombert*“.

<sup>99</sup> Artikel L.341-6 des französischen Forstgesetzbuchs.

<sup>100</sup> Artikel D.341-7-1 des französischen Forstgesetzbuchs.

dass es besonderer Anmerkungen bedarf, ebenso für die Beantragung von einstweiligen Verfügungen und die Anfechtung eines Widerrufs der Genehmigung.

### 1.3.6 Übertragung der Rodungsgenehmigung

An keiner Stelle in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des französischen Forstgesetzbuchs ist vorgesehen, dass die Rodungsgenehmigung von einem Betreiber an einen anderen übertragen wird.

Da die Rodungsgenehmigung an eine Parzelle und nicht an eine Person gebunden ist, sind Übertragungshypothesen sehr beschränkt.

## 1.4 Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung

Prinzipiell untersagt Artikel L.411-1 des französischen Umweltgesetzbuchs jedwede Zerstörung, Veränderung oder Verschlechterung des besonderen Lebensraums geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Die Umweltverträglichkeitsstudie muss in dem Abschnitt, in dem auf den ursprünglichen Zustand des Standorts eingegangen wird, auch gegebenenfalls vorhandene geschützte Arten angeben.<sup>101</sup> Tut sie dies nicht, obwohl nachweislich geschützte Arten am Standort existieren, so sind die Umweltverträglichkeitsstudie und damit auch die auf Grundlage dieser Umweltverträglichkeitsstudie ausgestellte Genehmigung rechtswidrig.<sup>102</sup>

Die Voraussetzungen, unter denen vom Verbot der Zerstörung geschützter Arten abgewichen werden darf, sind im französischen Umweltgesetzbuch, und insbesondere in dessen Artikel L.411-2, ganz klar und streng geregelt.

### 1.4.1 Anwendungsbereich

Im Prinzip darf nur dann vom Verbot der Zerstörung geschützter Arten abgewichen werden, „wenn keine andere zufriedenstellende Lösung existiert“<sup>103</sup>, und wenn die Erteilung der Genehmigung einem „wichtigen öffentlichen Interesse, einschließlich einem sozialen oder wirtschaftlichen Interesse dient, wobei vorausgesetzt sein muss, dass die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahmeregelung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können“.<sup>104</sup>

Der im März 2014 vom französischen Umweltministerium erarbeitete Leitfaden zu den Bestimmungen der Artenschutzregelung für Windparks (*Guide sur l'application de la réglementation relative aux espèces protégées pour les parcs éoliens terrestres* – in französischer Sprache)<sup>105</sup> stellt auf detaillierte Art und Weise das Verfahren dar, welches der Projektentwickler beachten muss, um zu bewerten, ob er eine Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung (*dérogation à l'interdiction de destruction d'espèces protégées* – DEP) beantragen muss.

Kurz gesagt, gilt: Sobald sich im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie abzeichnet, dass möglicherweise geschützte Arten auf dem Baugelände existieren, ist der Projektierer verpflichtet, in eben dieser Umweltverträglichkeitsstudie darzulegen, mittels welcher Maßnahmen er die Auswirkungen des Projekts verhindern oder eindämmen will, um die Folgen für die geschützten Arten und ihre Lebensräume so minimal wie möglich zu halten.

---

<sup>101</sup> Artikel R.122-5 Absatz II Punkt 2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>102</sup> Zum Beispiel: CE, 12. November 2007, Nr. 295347.

<sup>103</sup> Zum Beispiel: Änderung des Baustandorts, der Anordnung der Windenergieanlagen oder der Maschineneigenschaften.

<sup>104</sup> Artikel L.411-2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>105</sup> [http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/Guide\\_Folien\\_especes\\_protegees-2.pdf](http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/Guide_Folien_especes_protegees-2.pdf)

Stellt sich nach Durchführung dieser Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen heraus, dass das Projekt nach wie vor „signifikante“ oder auch nur „nicht unerhebliche“ Konsequenzen für die geschützten Arten mit sich bringt, ist beim Präfekten des Departements eine Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung zu beantragen. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie angegebenen Kompensationsmaßnahmen werden in den Sondergenehmigungsbescheid aufgenommen.

„Nicht unerhebliche“ Konsequenzen bedeutet, dass die Auswirkungen des Projekts auf die biologischen Kreisläufe dazu führen können, dass ein Risiko für die Schwächung der betroffenen Population besteht, dass das Projekt gegen Artenschutzgesetze verstößt und dass die Anlage daher nur mit einer Sondergenehmigung betrieben werden kann.

Bezüglich des Zeitpunkts, zu dem der Projektierer die Abweichung begründen muss, machen die Bestimmungen des französischen Umweltgesetzbuchs keinen Unterschied, ob sich das Vorhaben, für das die Sondergenehmigung beantragt wird, noch in der Bau- oder bereits in der Betriebsphase befindet.

Das DNP/CFE-Rundschreiben Nr. 2008-01 vom 21. Januar 2008 zu Einzelentscheidungen des für den Naturschutz wilder Tier- und Pflanzenarten zuständigen Ministeriums (*Circulaire relative aux décisions administratives individuelles relevant du Ministère chargé de la protection de la nature dans le domaine de la faune et de la flore sauvages*) präzisiert jedoch, dass „diese Ausnahmeregelungen vor der Durchführung der betreffenden Bauarbeiten eingeholt werden müssen“. Dies bedeutet, dass unter der Voraussetzung, dass das Projekt Restauswirkungen in der Bauphase hat, was in der Regel anzunehmen ist, die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung zu Beginn der Arbeiten einzuholen ist.

#### 1.4.2 Bestandteile des Antrags auf Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung

Welche Unterlagen ein Antrag auf Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung enthalten muss, ist im französischen Erlass vom 19. Februar 2007 über die Antrags- und Bearbeitungsbedingungen für die in Artikel L.411-2 Absatz 4 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebene Ausnahmeregelung für geschützte wilde Tier- und Pflanzenarten (*Arrêté fixant les conditions de demande et d'instruction des dérogations définies au 4° de l'article L. 411-2 du code de l'environnement portant sur des espèces de faune et de flore sauvages protégées Code de l'environnement*)<sup>106</sup> angegeben.

Die an den örtlich zuständigen Präfekten des Departements zu richtende Antragsakte hat die in Artikel 2 des Erlasses vom 19. Februar 2007 genannten Unterlagen zu umfassen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondergenehmigung (keine andere zufriedenstellende Lösung, trotz der Sondergenehmigung Möglichkeit der Wahrung der Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand) erfüllt sind.

Bei Bauvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne der ICPE-Gesetzgebung durchzuführen ist, entscheidet der Präfekt nach Stellungnahme des französischen Nationalrats für Naturschutz (*Conseil National de la Protection de la Nature – CNPN*) über den Antrag.<sup>106</sup>

#### 1.4.3 Ausstellung und öffentliche Bekanntmachung des Sondergenehmigungsbescheids

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf eine Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung beläuft sich auf höchstens vier Monate. Äußert sich der Präfekt nicht innerhalb dieser Zeit, gilt der Antrag als stillschweigend abgewiesen.<sup>107</sup>

---

<sup>106</sup> Artikel 3 des Erlasses vom 19. Februar 2007.

<sup>107</sup> Artikel R.411-6 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Artikel 4 des Erlasses vom 19. Februar 2007 legt fest, dass die Verweigerung der Sondergenehmigung begründet werden muss.

Die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung wird in Form eines Präfektoralerlasses ausgestellt, in dem insbesondere auf folgende Themen eingegangen wird: „Umgesetzte Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltauswirkungen“ sowie „Frist für die Meldung der Ergebnisse der umgesetzten Maßnahmen an die Bearbeitungsstelle“.

Die Ausnahmeregelung ist für einen begrenzten Zeitraum gültig, kann aber auf Antrag des Begünstigten verlängert werden.<sup>108</sup>

Die Regelungen zur Zerstörung geschützter Arten sehen zwei Sanktionsstufen vor:

- Strafrechtliche Sanktion aufgrund der Zerstörung geschützter Arten in Übereinstimmung mit Artikel L.415-3 des französischen Umweltgesetzbuchs
- Zivilrechtliche (Artikel L.171-7 des französischen Umweltgesetzbuchs) und strafrechtliche Sanktion (Artikel L.173-2 des französischen Umweltgesetzbuchs) bei Nichteinholung einer vorgeschriebenen Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung und Nichteinhaltung der von der Behörde auf Grundlage von Artikel L.171-7 des französischen Umweltgesetzbuchs gesetzten Nachfrist.

Die Entscheidungen zu Anträgen auf Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung werden in die Sammlung der Verwaltungsakte (*Recueil des actes administratifs*) des Departements aufgenommen.

#### 1.4.4 Anfechtung (einschließlich einstweiliger Verfügungen), Widerruf, sonstige Annullierungsgründe

Der Sondergenehmigungsbescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum seiner Veröffentlichung gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen angefochten werden.

Unter den in der französischen Verwaltungsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen kann in einem Eilverfahren eine Verfügung gegen die erteilte Sondergenehmigung beantragt werden, insbesondere eine Verfügung zur Aussetzung des Verwaltungsakts.

Zudem steht es dem Präfekten gemäß gemeinrechtlichen Bestimmungen frei, den Bescheid, mit der die Ausnahmeregelung erteilt wurde, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beläuft sich auf vier Monate.

Es ließe sich argumentieren, dass kraft des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gesetzgebungen eine mögliche Annullierung der Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung durch den Verwaltungsrichter keinerlei Auswirkungen auf andere Genehmigungen zum Windparkprojekt hat und dass diese demnach grundsätzlich gültig bleiben.<sup>109</sup>

#### 1.4.5 Übertragung der Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung

Der Begünstigte der Sondergenehmigung darf diese an eine andere Person übertragen. Diese Übertragung ist dem französischen Umweltminister einen Monat vor dem Inkrafttreten der Übertragung zu melden. Der Umweltminister

---

<sup>108</sup> Artikel R.411-10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>109</sup> Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsvorschriften für Baugenehmigungen/Sondergenehmigungen im Rahmen der Artenschutzregelung wird in einer Entscheidung zu einer Windenergieanlage angesprochen, siehe CAA Marseille, 2. Juni 2016, Nr. 14MA05157, „*Société Kyrneol*“.

stellt entweder eine Empfangsbescheinigung für die Meldung aus oder verweigert die Übertragung, wenn der neue Begünstigte nicht über genügend Kapazitäten verfügt, um die in der Ausnahmeregelung angegebenen Auflagen zu erfüllen.<sup>110</sup>

## 1.5 Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs

Die Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs wurde mit der Rechtsverordnung Nr. 2000-877 vom 7. September 2000 bezüglich der Betriebsgenehmigungen von Stromerzeugungsanlagen (*Décret relatif à l'autorisation d'exploiter les installations de production d'électricité*) eingeführt. Diese Verordnung, die mehrfach abgeändert und schließlich kodifiziert wurde, gilt heute nur noch in begrenztem Maße für Windparkprojekte.

### 1.5.1 Anwendungsbereich

Die Betriebsgenehmigung ist weiterhin erforderlich für Windparks mit einer installierten Leistung von mehr als 50 MW<sup>111</sup>. Windparks mit einer installierten Leistung von 50 MW oder weniger „gelten als zugelassen“ und sind daher nicht dem Beantragungsprozess für diese Betriebsgenehmigung unterworfen.

### 1.5.2 Bestandteile der Antragsakte

Der Betreiber hat den Antrag auf Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs an die zuständige Stelle im französischen Ministerium für Umwelt, Energie und das Meer zu richten. Die Akte hat die in Artikel R.311-5 des französischen Energiegesetzbuchs genannten Unterlagen zu enthalten.

Bei Großprojekten (Anlagen mit einer Leistung von mehr als 500 MW) behält sich das Ministerium das Recht vor, Antragsdokumente vor Bearbeitung des Antrags auf Betriebsgenehmigung im *Journal Officiel* zu veröffentlichen.

### 1.5.3 Ausstellung, Anfechtung und Übertragung

Die Dienststelle des französischen Umweltministeriums stellt dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung aus. Die Bearbeitungszeit für den Antrag beläuft sich auf vier Monate. Eine Ablehnung muss begründet werden.

Die Genehmigung verjährt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen oder der Betrieb für mehr als drei aufeinanderfolgende Jahre unterbrochen wird, es sei denn, die Nichtinbetriebnahme oder Betriebsunterbrechung wird von einem Ereignis der höheren Gewalt verursacht oder ist der Behörde zuzuschreiben, was als Ereignis der höheren Gewalt auszulegen ist. Der Umweltminister kann die ursprüngliche Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme um bis zu sieben auf maximal zehn Jahre verlängern.

Für die Übertragung der Betriebsgenehmigung müssen der bisherige und der neue Inhaber einen gemeinsamen Antrag beim französischen Umweltministerium stellen, für den die in Artikel R.311-5 des französischen Energiegesetzbuchs genannten Dokumente einzureichen sind.

Die vom Ministerium getroffene Entscheidung wird im *Journal Officiel* veröffentlicht und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

---

<sup>110</sup> Artikel R.411-11 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>111</sup> Der Grenzwert wurde mit der französischen Rechtsverordnung Nr. 2016-687 vom 27. Mai 2016 bezüglich der Betriebsgenehmigungen von Stromerzeugungsanlagen (*Décret relatif à l'autorisation d'exploiter les installations de production d'électricité*) von 30 MW auf 50 MW angehoben. Artikel R.311-2 des französischen Energiegesetzbuchs wurde entsprechend abgeändert.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums kann innerhalb von zwei Monaten ab ihrer Bekanntmachung über den Weg der Anfechtungsklage Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß Artikel L.311-15 des französischen Energiegesetzbuchs kann einem Betreiber, der die ihm obliegenden Pflichten nicht einhält, die Betriebsgenehmigung entzogen werden. Ein solcher Entzug kann jedoch erst nach Ablauf eines kontradiktorischen Verfahrens ausgesprochen werden.<sup>112</sup>

Das Risiko einer Beschwerde gegen diese Genehmigung ist zwar ungleich Null, erscheint aber dennoch sehr gering.

## 2. Konzentriertes Genehmigungsverfahren

### 2.1 Rechtsrahmen, gebündelte Einzelgenehmigungen, betroffene Projekte

Um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der Vielzahl der Einzelentscheidungen, den mehrfachen Beschwerdemöglichkeiten und den teilweise ineinandergreifenden Genehmigungsverfahren ergeben, hat die französische Regierung auf Grundlage von Artikel 14 des Gesetzes Nr. 2014-1 vom 2. Januar 2014 die Durchführungsverordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 „zur experimentellen Einführung einer konzentrierten Genehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen“ (*Ordonnance relative à l'expérimentation d'une autorisation unique en matière d'installations classées pour la protection de l'environnement*) erlassen.

Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung können Windparkprojekte (sowie weitere Vorhaben für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern) durch eine einzige „konzentrierte Genehmigung“ (*Autorisation unique, AU*) in Form eines Erlasses vom Präfekten des Departements „genehmigt werden. Es erscheint möglich, dass dieser Erlass kraft des Evokationsrechts vom Präfekten der Region erlassen werden kann.“<sup>113</sup>

Diese Bestimmungen galten zunächst nur in sieben französischen Regionen.

Das Verfahren zur Ausstellung dieser konzentrierten Genehmigung ist Gegenstand der Rechtsverordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014 „zur experimentellen Einführung einer konzentrierten Genehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen“ (*Décret relatif à l'expérimentation d'une autorisation unique en matière d'installations classées pour la protection de l'environnement*).

Mit Artikel 145 des französischen Energiewendegesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte – LTECV*) wurde die Durchführungsverordnung vom 20. März 2014 derart abgeändert, dass die Piloteinführung der konzentrierten Genehmigung auf alle französischen Regionen ausgeweitet wurde.

Mit der „konzentrierten Genehmigung“ lassen sich in einem Bescheid folgende Genehmigungen bündeln:

- Baugenehmigung (Artikel L.421-1 des französischen Baugesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.1](#))
- Betriebsgenehmigung ICPE für eine als umweltgefährdend eingestufte Anlage (Artikel L.512-2 des französischen Umweltgesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.2](#))
- Rodungsgenehmigung (Artikel L.214-13 und L.341-3 des französischen Forstgesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.3](#))

---

<sup>112</sup> Artikel R.311-11 des französischen Energiegesetzbuchs (ehemals Artikel 12 der Verordnung vom 7. September 2000).

<sup>113</sup> Siehe Abschnitt 1 oben und den Erlass vom 20. November 2015, mit welchem dem Präfekten der Region Centre ein Evokationsrecht übertragen wurde (*Arrêté portant droit d'évocation du Préfet de la région Centre*).

- Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung (Artikel L.411-2 Absatz 4 des französischen Umweltgesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.4](#))
- Betriebsgenehmigung für eine Stromerzeugungsanlage (Artikel L.311-1 des französischen Energiegesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.5](#))
- Zulassung für den Bau von Anlagen zur Stromübertragung und -verteilung (Artikel L.323-11 des französischen Energiegesetzbuchs – Artikel 24 der Verordnung Nr. 2011-697 vom 1. Dezember 2011).

Ebenfalls Bestandteil der konzentrierten Genehmigung ist die Entscheidung zu den elektrischen Leitungen innerhalb der Stromerzeugungsanlagen, den zugehörigen Netzanschlusspunkten und Einspeisestellen.

## 2.2 Bestandteile der Antragsakte

Die Akte zur Beantragung der konzentrierten Genehmigung hat starke Ähnlichkeit mit der Antragsakte einer ICPE-Genehmigung. Folgende Dokumente müssen enthalten sein:

- Informationen, die im Rahmen des Antrags auf Ausstellung einer ICPE-Genehmigung zu übermitteln sind (Artikel R.512-3 des französischen Umweltgesetzbuchs) (siehe Abschnitt [1.2.2](#))
- Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Abschnitt [1.2.2](#))
- Gefahrenstudie (siehe Abschnitt [1.2.2](#))
- Die für die Anträge auf Baugenehmigung, Rodungsgenehmigung, Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung und Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs angeforderten Dokumente, insbesondere Karten, technische Anlagenspezifikationen, Umweltverträglichkeitsstudie mit Aussagen zu den besonderen Auswirkungen auf Landschaften, Wälder und geschützte Arten. Ferner sind die für die Besteuerung im Rahmen der Baugenehmigung benötigten Unterlagen zu übermitteln.

Zudem sind folgende Unterlagen einzureichen, sofern der Antragsteller der konzentrierten Genehmigung darüber verfügt:

- Sondergenehmigung des für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministers und des Verteidigungsministers<sup>114</sup>
- Zustimmung des Verteidigungsministers, wenn sich das Projekt im Sichtbereich einer Küstenverteidigungsanlage oder einer Einrichtung für die Seeverkehrssicherheit<sup>115</sup> und/oder innerhalb eines Sperrbereichs für Munitionen und Explosivstoffe<sup>116</sup> befindet
- Zustimmung des zuständigen Luftverteidigungsamts zur Konfiguration der Anlage
- Zustimmung der Betreiber von Radar- und VOR-Anlagen, wenn dies im Rahmen der Luftverkehrs- und meteorologischen Sicherheit erforderlich ist.<sup>117</sup>

---

<sup>114</sup> Artikel L.6352-1 des französischen Verkehrsgesetzbuchs.

<sup>115</sup> Artikel L.5112-1 des französischen Verkehrsgesetzbuchs.

<sup>116</sup> Artikel L.5111-6 des französischen Verkehrsgesetzbuchs.

<sup>117</sup> Vorschriften in Artikel L.512-5 des französischen Umweltgesetzbuchs.

In Übereinstimmung mit Artikel 13 des französischen Gesetzes Nr. 2014-1 vom 2. Januar 2014 zur Vereinfachung und Sicherung des Unternehmenslebens (*Loi habilitant le gouvernement à simplifier et à sécuriser la vie des entreprises*), der Durchführungsverordnung Nr. 2014-356 vom 20. März 2014 bezüglich des Pilotprojekts „Projektzertifikat“ (*Ordonnance relative à l'expérimentation d'un certificat de projet*) und der Durchführungsverordnung Nr. 2014-358 vom 20. März 2014 des Pilotprojekts „Projektzertifikat“ (*Ordonnance relative à l'expérimentation d'un certificat de projet*) wurde in vier französischen Regionen<sup>118</sup> versuchsweise ein „Projektzertifikat“ eingeführt. Mit diesem Mechanismus können sich Projektierer vorab beim Präfekten des Departements dazu erkundigen,

- welchen Verfahren das Projekt im Zuge der verschiedenen anwendbaren Regelungen unterliegt, und
- innerhalb welcher Fristen die dem Staat obliegenden Entscheidungen zu treffen sind.

Der Präfekt hat dieses Projektzertifikat innerhalb von zwei Monaten ab Beantragung auszustellen. Er kann dem Antragsteller darüber hinaus im Projektzertifikat zur Kenntnis bringen, welche Aspekte des Projekts der Verwirklichung im Wege stehen könnten bzw. abgeändert werden sollten.

Mit dem Projektzertifikat soll «herauskristallisiert» werden, welche Regelungen für die zum Projekt gehörenden Genehmigungen gelten, wobei es sich bei den *„gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu Verwaltungsentscheidungen, welche bei Umsetzung der in Artikel 1 genannten Anlagen benötigt werden, für deren Realisierung innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Tag der Übermittlung des Projektzertifikats ein Antrag bei der Behörde zu stellen ist, um die an eben diesem Tag der Übermittlung geltenden Bestimmungen handelt.“* Der Projektierer kann beantragen, dass dieses „Einfrieren“ der Regelungen um einen Zeitraum von maximal sechs Monaten verlängert wird.

Das Projektzertifikat kann insbesondere von Gegnern des Windparkprojekts vor einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Dieses System wurde mit dem 1. Oktober 2015 für Projekte von großem wirtschaftlichem Interesse auf die Ile-de-France und für Entwicklungsprojekte im Schienenverkehr auf die Region Rhône-Alpes ausgeweitet.<sup>119</sup> Aufgrund der Testbedingungen werden Projektzertifikate nur bis zum 31. März 2017 ausgestellt. Anträge auf Projektzertifikate können bis zum 1. Januar 2017 eingereicht werden.<sup>120</sup>

## 2.3 Bearbeitung des Antrags: Dienststellen, Stellungnahmen, öffentliche Einsichtnahme, Frist

Für die Bearbeitung des Antrags auf konzentrierte Genehmigung gilt im Großen und Ganzen das für die ICPE-Genehmigung anwendbare Verfahren.<sup>121</sup> Jedoch ist nur eine einzige öffentliche Anhörung zu organisieren, wenn im Grunde mehrere öffentliche Anhörungen erforderlich wären.<sup>122</sup>

Es ist zu beachten, dass gemäß der Verordnung vom 20. März 2014 alle für die Erteilung der ICPE-Genehmigung einzuholenden Stellungnahmen für die Beantragung der konzentrierten Genehmigung fakultativ und damit nicht zwingend vorgeschrieben sind. Einzige Ausnahme ist die Stellungnahme des französischen Nationalrats für Naturschutz (CNPN).

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt in zwei Phasen:

---

<sup>118</sup> Aquitaine, Champagne-Ardenne, Franche-Comté: in Kraft getreten am 1. April 2014. Bretagne: in Kraft getreten am 1. Juni 2014.

<sup>119</sup> Artikel 105 des französischen Gesetzes Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 zur Förderung von Beschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und wirtschaftlicher Chancengleichheit (*Loi pour la croissance, l'activité et l'égalité des chances économiques*).

<sup>120</sup> Artikel 7 der Durchführungsverordnung vom 20. März 2014 und Artikel 7 der Rechtsverordnung vom 20. März 2014.

<sup>121</sup> Artikel L.512-1 und L.512-2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>122</sup> Artikel 13 der Verordnung vom 20. März 2014.

- Erste Phase: Analyse der beim Präfekten des Departements eingegangenen Antragsakte auf Zulässigkeit. Die Präfektur überprüft zunächst innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einreichung des Antrags, ob dieser vollständig ist. Anschließend werden folgende Stellungnahmen angefordert:<sup>123</sup>
  - Stellungnahme des französischen Nationalrats für Naturschutz (CNP), wenn die Akte eine Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung enthält. Geht innerhalb von zwei Monaten keine Antwort ein, gilt die Stellungnahme als positiv.
  - Nach Bedarf Zustimmung der französischen Architektenbehörde (*Architecte des Bâtiments de France*). Geht innerhalb von einem Monat keine Antwort ein, gilt die Zustimmung als erteilt.
  - Zustimmungen der nationalen Ämter für nationale Verteidigung, Radaranlagen und Flugsicherung, sofern diese nicht in der Antragsakte enthalten waren. Geht innerhalb von zwei Monaten keine Antwort ein, gelten die Zustimmungen als erteilt.

Dem Antragsteller wird innerhalb von vier Monaten mitgeteilt, ob sein Antrag zulässig und wie die Stellungnahme der zuständigen Umweltbehörde ausgefallen ist. Der Präfekt kann den Antrag im Zuge der ersten Phase ablehnen.

Darüber hinaus hat der Präfekt den Antrag abzulehnen, wenn die Stellungnahmen des französischen Nationalrats für Naturschutz und der französischen Architektenbehörde nicht übereinstimmen.

- Zweite Phase: Konsultationen. Dabei sind insbesondere die betroffenen Gemeinden anzuhören.<sup>124</sup> Wie oben angegeben, liegt es allein im Ermessen des Präfekten, ob er andere Stellungnahmen<sup>125</sup> einholen möchte.

Übrigens ist die öffentliche Anhörung durch eine Verkürzung der üblichen „*administrativen*“ Fristen gekennzeichnet: So hat der Präfekt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit das Verwaltungsgericht anzurufen, um die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten zu beantragen. Dabei hat er auch Terminvorschläge für die öffentliche Einsichtnahme zu unterbreiten. Sobald der Untersuchungsbeauftragte ernannt ist, muss die öffentliche Anhörung innerhalb von zwei Wochen beginnen.

Die Entscheidung des Präfekten, die konzentrierte Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, muss innerhalb von maximal drei Monaten ab der Einreichung des Berichts des Untersuchungsbeauftragten getroffen werden. Diese Frist kann jedoch – insbesondere auf Initiative des Antragstellers – verlängert werden, wenn sich herausstellt, dass das Projekt Verbesserungen unterzogen werden könnte.

Die Rechtsverordnung vom 2. Mai 2014 zielt auf eine allgemeine Frist von zehn bis zwölf Monaten für die Bearbeitung des Antrags auf konzentrierte Genehmigung ab.

## 2.4 Bestandteile des Antrags auf Konzentrierte Genehmigung

Wie bei der ICPE-Genehmigung legt der Präfektoralerlass, mit dem einem Antrag auf konzentrierte Genehmigung stattgegeben wird, die Auflagen für den Bau und Betrieb des Windparks fest. Der Bescheid kann auf Anfrage des

---

<sup>123</sup> Artikel 10 der Verfügung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014.

<sup>124</sup> Artikel R.512-20 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>125</sup> Insbesondere die in Artikel R.512-21 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Stellen.

Begünstigten der konzentrierten Genehmigung oder auf Antrag der mit der Kontrolle beauftragten Präfekturstelle im Laufe des Betriebs vervollständigt werden.<sup>126</sup>

Auch die Verjährungsfrist von drei Jahren zwischen der Ausstellung der konzentrierten Genehmigung und der Inbetriebnahme der Anlage entspricht der für die ICPE-Genehmigung geltenden Frist.<sup>127</sup> Um den Besonderheiten von Windenergieprojekten Rechnung zu tragen, kann diese Frist um bis zu sieben auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängert werden.<sup>128</sup> Ebenfalls wie bei der ICPE-Genehmigung hat der Inhaber einer konzentrierten Genehmigung nachzuweisen, dass sich seit der Erteilung dieser Genehmigung keine gesetzlichen oder faktischen Änderungen ergeben haben. Er hat ferner den Beweis dafür zu erbringen, dass die Nichtinbetriebnahme der Anlage innerhalb der drei Jahre nicht von ihm zu verantworten ist.

## 2.5 Anfechtung

Einer der Hauptvorteile der konzentrierten Genehmigung ist die Tatsache, dass die Rechtsstreitigkeiten zu den verschiedenen Einzelgenehmigungen zusammengefasst werden.

Gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen kann der Begünstigte innerhalb von zwei Monaten ab der Zustellung des Bescheids Widerspruch gegen diesen einlegen. Dritte können die konzentrierte Genehmigung innerhalb von zwei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung des Bescheids einreichen.

Die Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von Beschwerden zur „*unbeschränkten Nachprüfung*“ befugt, was bedeutet, dass sie den Bescheid nicht nur annullieren, sondern dessen Auflagen auch erweitern oder lockern können.

# 3. Debatte über die Abschaffung der Baugenehmigung und Einführung einer kombinierten Umweltgenehmigung für Onshore-Windparks

## 3.1 Ursprung der Frage nach der Abschaffung der Baugenehmigung

Am 11. März 2016 hat der mit der Staatsreform und Vereinfachung der öffentlichen Ordnung beauftragte Staatssekretär (*Secrétaire d'Etat chargé de la Réforme de l'Etat et de la Simplification*) den Wunsch geäußert, dass er den für den Bau von Windparks geltenden Rechtsrahmen vereinfachen möchte<sup>129</sup>. Diese Maßnahmen zur Vereinfachung und Modernisierung des Umweltrechts sind Teil des oben bereits erwähnten Großprojekts („*Choc de simplification*“), das die französische Regierung seit 2012 verfolgt.

Über ihren Direktor hat die dem französischen Ministerium für Umwelt, Energie und Meeresangelegenheiten angeschlossene Generaldirektion für Energie und Klima (*Direction Générale de l'Energie et du Climat*), die für die Erarbeitung und Umsetzung der staatlichen Energiepolitik zuständig ist, am 22. März 2016 anlässlich einer Debatte mitteilen

---

<sup>126</sup> Artikel 23 der Verordnung vom 2. Mai 2014.

<sup>127</sup> Artikel 24 der Verordnung vom 2. Mai 2014.

<sup>128</sup> Artikel R.553-10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>129</sup> <http://www.greenunivers.com/2016/03/jean-vincent-place-missionne-denis-baupin-a-la-simplification-des-procedures-enr-142953/>

lassen<sup>130</sup>, dass ihre Ämter derzeit darüber nachdächten, die Baugenehmigung für Onshore-Windenergieanlagen abzuschaffen.<sup>131</sup>

Diese Absicht scheint mit den Gesetzesentwürfen zur Reformierung des Umweltrechts (siehe unten) konkrete Formen anzunehmen, würden mit diesen doch eine Bestimmung in das französische Baugesetzbuch eingebunden, mit der die Baugenehmigung für Windparks abgeschafft würde.

### 3.2 Projekt zur Einführung einer kombinierten Umweltgenehmigung

Die Regierung ist derzeit mit einer Reform des Umweltrechts, und genauer mit einer Reform der ICPE-Genehmigung, befasst.

Die generelle Idee bestünde darin, das französische Umweltgesetzbuch um ein Kapitel zu erweitern, das sich der kombinierten „*Umweltgenehmigung*“ widmet. Das Ziel besteht darin, die Bearbeitungsfristen für Umweltgenehmigungen zu verkürzen.

Mithilfe dieser konzentrierten Umweltgenehmigung könnten alle kraft des französischen Umweltgesetzbuchs für ein Windenergieprojekt benötigten Einzelgenehmigungen gebündelt werden, als da wären: die ICPE-Genehmigung, die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung, die Betriebsgenehmigung gemäß Artikel L.311-1 des französischen Energiegesetzbuchs und die Rodungsgenehmigung.

Was das Verfahren zur Ausstellung dieser kombinierten Umweltgenehmigung angeht, bringen die derzeit erarbeiteten Gesetzesentwürfe keine größeren Veränderungen für die zur konzentrierten Genehmigung geltenden Texte mit sich.

Der Antragsteller einer kombinierten Umweltgenehmigung würde bei der Behörde beantragen können, dass sie ihm auf Grundlage der mit der Antragsakte übermittelten Angaben einen Vorabentscheid zukommen lässt. So könnte der Antragsteller die Ausstellung eines „Projektzertifikats“ erbitten. Dieser Versuchsmechanismus wird seit 2014 in einigen französischen Regionen getestet: Er sorgt dafür, dass bereits im Vorfeld klar ist, welche juristischen Regeln für das Projekt gelten und mit welchem Zeitplan für die Bearbeitung der bevorstehenden Entscheidungen zu rechnen ist.

Bei der Prüfung von Beschwerden gegen die zusammenfassende Umweltgenehmigung (sowie gegen die Verweigerung der Ausstellung dieser Genehmigung) sind die Richter zur „*unbeschränkten Nachprüfung*“ befugt. Die Beschwerdefrist beläuft sich auf zwei Monate für den Antragsteller bzw. vier Monate für Dritte. Diese Fristen würden bei einer vorgängigen außergerichtlichen Beschwerde oder Dienstaufsichtsbeschwerde unterbrochen werden. Der Richter hätte die Möglichkeit, eine kombinierte Umweltgenehmigung nur teilweise zu annullieren, wenn lediglich ein Teil der Genehmigung rechtswidrig ist, der aber im Zuge der Bearbeitung so korrigiert werden könnte, dass er am Ende der Instanz den Regeln entspricht. So könnte der Richter die Genehmigung entweder für die Dauer der Überarbeitung aussetzen oder die Teilannullierung aussprechen, woraufhin die Behörde die Bearbeitung des annullierten Teils fortsetzt.

Dritte verfügen über ein „*Beschwerderecht*“, wenn sie nach Inbetriebnahme der Anlage der Meinung sind, dass die Auflagen der Genehmigung nicht ausreichen. Die Behörde hat binnen zwei Monaten auf diese Beschwerde zu reagie-

---

<sup>130</sup> <http://www.lagazettedescommunes.com/434793/les-deputes-redonnent-des-ails-a-lenergie-eolienne/>

<sup>131</sup> Diese Maßnahme wird insbesondere im folgenden Bericht betont: [http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport\\_DUPORT.pdf](http://www.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport_DUPORT.pdf).

ren. Äußert sie sich nicht, gilt die Beschwerde als abgewiesen. Mit dieser Beschwerde darf in keinem Fall die erteilte Genehmigung in Frage gestellt werden, sondern lediglich zusätzliche Auflagen verordnet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt dieser angekündigten Reform sind die Bestimmungen für finanzielle Sicherheiten, die überarbeitet würden, um insbesondere den Besonderheiten des Windenergiesektors Rechnung zu tragen. Das französische Umweltgesetzbuch würde demzufolge vorsehen, dass die künftigen Kapazitäten und finanziellen Sicherheiten der Projektgesellschaft und nicht die zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung verfügbaren Kapazitäten und finanziellen Sicherheiten berücksichtigt werden, da Letztere bei Windenergieprojekten naturgemäß geringer sind, weil die Finanzierung erst zum Zeitpunkt des Baus aufgestellt wird.

Eine Stellungnahme, welche die Verwaltungsbehörde binden würde, wäre dann von dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Minister, vom Verteidigungsminister, von der französischen Architekturbehörde (*Architecte des Bâtiments de France*) und von den Betreibern von Radar- und VOR-Anlagen einzuholen. Trotz der Abschaffung der Baugenehmigung würden Projektierer in ihre Anträge auf konzentrierte Genehmigung für Onshore-Windenergieprojekte ein Dokument einbinden müssen, mit dem nachgewiesen wird, dass das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

## II. Bestimmungen für die Flächensicherung bei der Entwicklung von Onshore-Windparks

In der Untersuchung und „Absicherung“ von Grundstücksrechten liegt eine der wesentlichen Tätigkeiten von Windenergie-Projektentwicklern.

In rechtlicher Hinsicht geht es für den Windenergie-Projektträger dabei vor allem darum, sicherzustellen, dass die Projektgesellschaft tatsächlich Eigentümer der von ihr errichteten Anlagen ist, ohne Grundstücke erwerben zu müssen. So kann der damit verbundene starke Anstieg der Projektkosten vermieden werden.

Das französische Recht bietet hierfür verschiedene Möglichkeiten. Doch in der Praxis setzen die Projektentwickler vor allem ein Instrument des französischen Vermögensrechts ein: die Erbpacht (*bail emphytéotique*).

### 1. Wahl der Rechtsform für die Errichtung des geplanten Onshore-Windparks: Vorzüge der Erbpacht

Die Erbpacht ist Gegenstand von Artikel L. 451-1 bis L. 451-13 des französischen Gesetzbuchs über Landwirtschaft und Meeresfischerei (*Code Rural et de la Pêche Maritime*).

Obwohl das Gesetz nur aus äußerst wenigen Bestimmungen besteht und diese sich in den vergangenen 200 Jahren auch nur unwesentlich verändert haben, wird dieser Rahmen den Anforderungen eines Onshore-Windenergieprojektes größtenteils gerecht.

Generell, und im Unterschied zu einem einfachen Grundstücknutzungsrecht etwa in Form eines Pachtvertrags, berechtigt die Erbpacht den Projektträger (bzw. Erbpächter) nicht nur, ein Bauvorhaben auf einem Grundstück durchzuführen, sondern vor allem auch, von dessen Durchführung an als Eigentümer der gebauten Anlagen aufzu-

treten. Damit steht diese Form der Pacht in Konflikt mit dem Prinzip des „Zuwachsrechts“<sup>132</sup>, das das Eigentumsrecht traditionell ausschließlich dem Eigentümer des Grundstücks zuerkennt, auf dem die Anlage errichtet wird.

Zahlreiche andere Eigenschaften der Erbpacht werden im Folgenden unter Punkt 3 ausgeführt. Sie decken sämtliche Bedürfnisse sowohl der Projektträger als auch der an der Projektdurchführung beteiligten Finanzinstitute ab.

Es bestehen folgende wesentliche Alternativen zur Erbpacht:

- Die Baupacht: Die Baupacht wird von Artikel L. 251-1 des französischen Bau- und Wohngesetzbuchs (*Code de la Construction et de l'Habitation*) definiert und ähnelt insofern der Erbpacht, als auch sie für eine Dauer von 18 bis 99 Jahren abgeschlossen wird. Sie verleiht dem Pachtnehmer ein „dingliches Recht“ auf das gepachtete Grundstück, das zugunsten des Projektfinanzierers mit einer Hypothek belastet werden kann. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Pachtarten liegt darin, dass die Baupacht mit einer Verpflichtung des Pächters zur Durchführung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück des Verpächters einhergeht<sup>133</sup>. Die Verletzung dieser „*Bauverpflichtung*“ kann zur Umqualifizierung in eine einfache Pacht und damit zum Verlust der dinglichen Rechte führen.
- Der Erwerb des Grundstücks: Das Eigentumsrecht verleiht ein absolutes und unbegrenzbare dingliches Recht. Dabei können zwei praktische Hindernisse auftreten: Zunächst einmal die Frage des Verbleibs des Eigentums nach Betriebsende der Anlagen; denn die Verwaltung von Liegenschaften gehört nicht per se zum Tätigkeitsbereich der Betreibergesellschaften und der Konzerne, denen sie angehören. Außerdem das – in manchen französischen Regionen teilweise sehr starke – Risiko, dass für das Gelände ein Vorkaufsrecht durch die staatlichen französischen Gesellschaften für Flurordnung und Entwicklung des ländlichen Raums (*Société d'Aménagement Foncier et d'Etablissement Rural, SAFER*)<sup>134</sup> geltend gemacht werden kann.

## 2. Voraussetzung für Erbpachtverträge: der Abschluss von Erbpachtversprechen

Unter den Entwicklern von Windenergieprojekten ist es seit vielen Jahren gängige Praxis, mit den Eigentümern der Grundstücke und Parzellen, die für den Bau eines Windparks in Frage kommen, Vorverträge abzuschließen. Diese können verschiedene Bezeichnungen haben, aber unabhängig von der Terminologie verfolgen sie das gleiche Ziel:

- Die zeitlich begrenzte Pacht einer oder mehrerer Parzellen mit dem Ziel, darauf einen Messmast zu errichten und eine Projekt-Durchführbarkeitsstudie sowie ein Windgutachten vorzunehmen
- Die Einigung mit den Grundstückseigentümern bzw. Landwirten über die wesentlichen Punkte der abzuschließenden Erbpachtverträge, der Dienstbarkeitsvereinbarungen und der Vereinbarungen bezüglich der partiellen Kündigung des Landpachtvertrags. Unter den wichtigsten Inhalten des Erbpachtvertrags, die so von der Vorvertragsphase an ausgehandelt werden können, können die Dauer und, vor allem, die Höhe der Pacht sowie die Modalitäten der Entschädigung des Landwirts genannt werden. Allgemein geht der Vorvertrag für den Grundstückseigentümer mit der bindenden und unwiderruflichen Verpflichtung auf Unterzeichnung eines Erbpachtvertrags einher, dessen Vorlage im Prinzip dem Vorvertrag angehängt wird.

---

<sup>132</sup> Entsprechend Artikel L. 451-10 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>133</sup> Französischer Kassationshof (*Cour de cassation*) 3., 11. Juni 1986, Nr. 84-17.222.

<sup>134</sup> Die SAFER sind dem Staat unterstehende Aktiengesellschaften, die öffentliche Aufgaben insbesondere zur Belebung ländlicher Räume und zur Förderung der Ansiedlung junger Landwirte erfüllen.

### 3. Die Erbpacht: Eigenschaften und Vorzüge für die Finanzierung von Onshore-Windenergieprojekten

Die von den verschiedenen Artikeln des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei festgelegten Eigenschaften der Erbpacht können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Laufzeit eines Erbpachtvertrags ist verpflichtend auf 18 bis 99 Jahre festgelegt und kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien erneuert werden.
- Dem Pächter steht kein Recht auf Kündigung des Pachtvertrags vor Ablauf einer Dauer von 18 Jahren und einem Tag zu – es sei denn, er nimmt das Risiko einer richterlichen Umqualifizierung der Erbpacht in eine „einfache“ Pacht in Kauf.
- Der Verpächter kann per Rechtsweg die Auflösung des Erbpachtvertrags auch vor Ablauf der ersten achtzehn Jahre beantragen, wenn die Pacht zwei Jahre lang nicht gezahlt wurde, wenn der Pächter für schwerwiegende Beschädigungen des Grundstücks verantwortlich gemacht werden kann oder wenn die vertraglichen Bedingungen nicht eingehalten werden.
- Der Pachtbetrag (im Französischen „*canon emphytéotique*“) darf im Prinzip nur von geringer Höhe sein.
- Das dem Erbpächter durch Abschluss des Erbpachtvertrags verliehene „dingliche Recht“ ist frei übertragbar und kann mit einer Hypothek zugunsten des Finanzinstituts belastet werden, um so für die Rückzahlung des für die Projektdurchführung aufgenommenen Darlehens zu bürgen. Sollte der Pächter in seinem Recht auf Übertragung des dinglichen Rechts eingeschränkt werden, so kann dies zur Umqualifizierung der Erbpacht in eine einfache Pacht führen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Projektträger in den meisten Fällen nicht die gesamte gepachtete Grundstücksfläche für die Errichtung seines Windparks benötigt. Auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist es hier nötig – und in der Praxis weithin verbreitet - vor Abschluss der Erbpacht einen Vermessungsingenieur mit der Durchführung einer Grundstücksteilung zu beauftragen. Deren Ergebnis – die Schaffung neuer Parzellen zur Abspaltung der zur Errichtung der Anlage notwendigen Flächen – wird vor oder gleichzeitig mit dem Erbpachtvertrag vom französischen Grundbuchamt (*Service de la Publicité Foncière*, vormals *Conservation des Hypothèques*) im Grundbuch veröffentlicht.

Der Abschluss eines Erbpachtvertrags auf den für die Ansiedlung des Windparks vorgesehenen Parzellen geht gemeinhin mit folgenden ergänzenden Vereinbarungen einher:

- Eine Vereinbarung zur partiellen Kündigung des Landpachtvertrags, der die Landwirte mit dem/den Parzelleneigentümer(n) verbindet, der/die ihnen das Recht auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens übertragen hat/haben. Der von der Kündigung betroffene Landwirt erhält dafür eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe gemeinhin einer von den meisten Landwirtschaftskammern auf Departementebene festgelegten Tabelle entspricht.
- Eine Vereinbarung zur Aufstellung der zur Durchführung des Windparkprojektes erforderlichen Dienstbarkeiten. Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich um Auflagen bzw. Grundstücksrechte, die zugunsten der Tätigkeit eines als „berechtigtes Grundstück“ bezeichneten Grunds auf einem als „dienendes Grundstück“ bezeichneten anderen Grund lasten. Diese spezielle Eigenschaft hat zur Folge, dass die Dienstbarkeiten nicht an eine Person, sondern an ein Grundstück gebunden sind. Solange sie nicht

aufgehoben wurden und vorausgesetzt, dass die Dienstbarkeit im Grundbuch veröffentlicht wurde, können sie demnach gegenüber den aufeinander folgenden Käufern geltend gemacht werden.

Im Falle von Onshore-Windenergieprojekten bestehen zwei verschiedene Arten von Dienstbarkeiten:

- sogenannte „ständige“ Dienstbarkeiten, deren Gültigkeit für die gesamte Betriebsdauer des Windparks vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um Dienstbarkeiten, die den Untergrund der Anlagen oder die Durchleitung von Kabeln betreffen, Überflug-Dienstbarkeiten zum Ausgleich der über den benachbarten Parzellen auftretenden Beeinträchtigung durch rotierende Rotorblätter und daraus resultierenden Schatteneffekten, sowie um Wegerechte insbesondere für Privatwege, über die der Zugang zu den Windenergieanlagen erfolgt.
- „zeitlich befristete“ Dienstbarkeiten, insbesondere für den Aufbau von Baustellencontainern während der Bauphase des Windenergieprojekts sowie gewisse Wegerechte (Anlage von „Schleifen“) für den Bau von Zugangsstraßen zum Anlagenstandort, über die der Turm und die Windparkbestandteile angeliefert werden können.

## 4. Abschluss des Pachtvertrags und grundbuchamtliche Registrierung

Der Projektträger sei auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen, die sich beim Abschluss des Erbpachtvertrags als problematisch erweisen können und eine eingehende Prüfung erfordern:

- Die Identifizierung des oder der Eigentümer(s) des gepachteten Grundstücks: Das Grundbuchregister ist manchmal kompliziert zu lesen; aber das Fehlen zum Beispiel eines Rechtsnachfolgers des verstorbenen Eigentümers oder eines Mitglieds der Erbengemeinschaft der Parzelle, dessen Zustimmung unverzichtbar ist, eines Nutznießers oder eines bloßen Eigentümers können ebenso wie fehlerhafte Angaben zum Eigentumsnachweis die Ungültigkeit des Erbpachtvertrags zur Folge haben.
- Die Identifizierung der Betreiber der Flächen kann sich aufgrund der Tatsache als schwierig erweisen, dass die Landpachtverträge<sup>135</sup>, mit denen Eigentümer Landwirte zur Nutzung ihres Bodens berechtigen, zum Teil nur mündlich zwischen den Parzelleneigentümern und den Landwirten vereinbart worden sein können. Diese Abmachungen sind folglich nicht im Grundbuch registriert, denn diese Registrierung ist nur für Landpachtverträge mit Laufzeiten ab zwölf Jahren verpflichtend.

Gemäß Artikel L. 451-13 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei unterliegt der Erbpachtvertrag der Katastersteuer sowie den Registrierungsgebühren in Höhe der für landwirtschaftliche Pachtverträge oder Mietverträge geltenden Sätze.

Daher muss er zwingend vor einem Notar abgeschlossen werden.

Wie sämtliche Pachtverträge mit Laufzeiten über zwölf Jahren ist zudem seine Veröffentlichung im jeweiligen regionalen Grundbuch verpflichtend vorgeschrieben.

---

<sup>135</sup> Artikel L. 411-1 bis L. 411-78 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

### III. Anschluss der Onshore-Windparks an das Verteil- oder Übertragungsnetz

Seit einigen Jahren hat sich der Netzanschluss von Windparks zu einer relativ heiklen Phase entwickelt. Dies ist auf den erheblichen Anstieg seiner Kosten zurückzuführen, der wiederum mit der Verknappung der Netzanschlusspunkte mit ausreichenden Kapazitäten zur Einspeisung teilweise sehr hoher Leistungen erklärt werden kann, insbesondere in Regionen, in denen bereits zahlreiche Windparks angesiedelt sind.

#### 1. Netzanschlussverfahren<sup>136</sup>

Projektträger, die eine erste Einschätzung der Kosten für den Anschluss ihres Windparkprojektes erhalten möchten, können sich an den Betreiber des Verteil- bzw. Übertragungsnetzes wenden, um eine einfache oder detaillierte Vorstudie<sup>137</sup> zu erhalten. In dieser werden die verschiedenen Anschlusslösungen und ihre jeweiligen Kosten aufgeführt. Dafür sind zunächst die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten „Erfassungsbögen“ auszufüllen. Nach Annahme des Angebots des Netzbetreibers muss die Studie in einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden. Die Vorstudien sind kostenpflichtig und für den Netzbetreiber in keiner Weise bindend.

Nach Prüfung der verschiedenen Netzanschlussmöglichkeiten kann der zukünftige Erzeuger beim Netzbetreiber einen Netzanschlussantrag einreichen. Dieser muss die wesentlichen technischen Daten des Projektes (insbesondere die installierte Leistung) sowie eine Kopie des Baugenehmigungserlasses für den betreffenden Windpark enthalten. Bei Eingang des Antrags überprüft der Netzbetreiber dessen Vollständigkeit. Für Anlagen, die einem französischen Regionalplan zur Netzanbindung von Erneuerbaren Energien (*Schéma Régional de Raccordement au Réseau des Energies Renouvelables*, S3REnR)<sup>138</sup> unterfallen, muss der Netzbetreiber zudem die Möglichkeit überprüfen, die Anlage an einen Netzanschlusspunkt mit ausreichender Aufnahmefähigkeit anzuschließen.

Ist der Antrag „vollständig“, so gilt er als „qualifiziert“ und wird mit dem Datum seiner Einsendung durch den Erzeuger datiert. Der Netzbetreiber teilt dem Antragssteller seine Antragsnummer, das Datum der Qualifizierung und die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners mit. Der Antragssteller reiht sich somit neben sämtlichen anderen chronologisch geordneten Netzanschlussanträgen in die „Warteschleife“ (*file d'attente*) ein.

---

<sup>136</sup> Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens bietet folgende Zusammenfassung von Enedis: [http://www.enedis.fr/sites/default/files/documentation/ERDF-PRO-RES\\_67E.pdf](http://www.enedis.fr/sites/default/files/documentation/ERDF-PRO-RES_67E.pdf).

Vergleiche darüber hinaus das Hintergrundpapier des DFBEW zum [Netzanschluss erneuerbarer Energien in Deutschland und Frankreich](#), 25. Februar 2016.

<sup>137</sup> Die Entscheidung für einen Anschluss an das Übertragungs- bzw. das Verteilnetz hängt hauptsächlich von den Eigenschaften des Windparks und insbesondere von der elektrischen Leistung, die von diesem erzeugt und ins Netz eingespeist werden kann, ab. Dabei kann es vorkommen, dass Windparkbetreibern die Wahl zwischen zwei Anschlussmöglichkeiten offensteht. Dabei sind meistens die vom Betreiber zu tragenden Netzanschlusskosten sowie die Netzanschlussfrist die entscheidenden Kriterien.

<sup>138</sup> Ziel dieser vom französischen Umweltgesetz Grenelle 2 (*Loi Grenelle 2*) und von RTE im Einvernehmen mit den Netzbetreibern aufgestellten Pläne ist es, einen Überblick über die Aufnahmekapazitäten neuer Erzeugungsanlagen zu ermöglichen, den Netzausbaubedarf mit dem Ziel der Aufnahme der neuen Anlagen vorausschauend zu planen und die Aufteilung der Netzanschlusskosten unter den Erzeugern so zu gestalten, dass die für die Netzverstärkung erforderlichen Kosten nicht ausschließlich zu Lasten der ersten Projekte gehen, die einen Netzanschluss beantragen. Die S3REnR müssen dem Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Priorität einräumen und dabei den Zielvorgaben der französischen Regionalpläne für Klima, Luft und Energie (*Schémas Régionaux du Climat, de l'Air et de l'Energie*, SRCAE) folgen. So sind für eine Dauer von 10 Jahren Aufnahmekapazitäten für EE-Anlagen ab 100 kVA zu reservieren. Auch Maßnahmen zur Netzverstärkung oder zum Aufbau von Stromleitungen oder Umspannstationen können sich als erforderlich erweisen. Sämtliche Kosten für die Verstärkung des Stromnetzes gehen zu Lasten des Netzbetreibers, wohingegen die Kosten für Netzanschlussvorrichtungen entsprechend einer speziellen Aufschlüsselung von den in einem bestimmten geografischen Umkreis angesiedelten Erzeugern gemeinsam getragen werden. Ende 2015 hatten alle französischen Regionen ihren S3REnR aufgestellt.

Innerhalb einer Frist von prinzipiell drei Monaten ab dem Qualifizierungsdatum<sup>139</sup> erhält der Projektträger vom Netzbetreiber ein „*technisches und finanzielles Angebot*“ (*Proposition Technique et Financière*, PTF). Dabei handelt es sich um ein Netzanschlussangebot, das die verschiedenen Anschlusslösungen und die Kosten der dafür benötigten Maßnahmen umfasst. Für Anlagen, die in den Rahmen eines S3REnR fallen, enthält das PTF zudem den Anteil der Kosten für die Schaffung neuer Ausrüstungen oder Aufnahmekapazitäten im öffentlichen Netz<sup>140</sup>.

Sobald sich der Projektträger für eine Anschlusslösung entschieden hat, kann er das PTF „annehmen“, d. h. das Angebot unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen einreichen und dem Betreiber eine „Anzahlung“ in Höhe eines Teils der geschätzten Kosten entrichten. Die Frist für die Annahme des PTF beläuft sich auf drei Monate ab dem Datum der Sendung dieser Unterlage durch den Netzbetreiber an den Antragsteller. Bei Ausbleiben einer Antwort innerhalb dieser Dreimonatsfrist gilt das Anschlussangebot als hinfällig und kann nicht verlängert werden. Somit scheidet das Projekt aus der Warteschleife aus und die reservierte Aufnahmekapazität wird anderweitig vergeben.

Nach Annahme der PTF stellt der Netzbetreiber dem Projektantragsteller die Anschlussvereinbarung (*convention de raccordement*) zu. Enedis gibt für die Zustellung des Vereinbarungsangebots eine Dauer von fünf Monaten für in Niederspannung anzuschließende Anlagen mit vorherigem PTF und von neun Monaten im Falle eines HTA-Anschlusses an, vorbehaltlich der Erteilung der notwendigen behördlichen Genehmigungen durch den Netzbetreiber. Konnten mithilfe des PTF die Anschlusstechnik und die damit verbundenen Kosten bereits mit ausreichender Präzision bestimmt werden, so kann die Anschlussvereinbarung in einer Frist von drei Monaten erstellt und zugestellt werden. Die Frist zur Übermittlung der Anschlussvereinbarung kann auf zwölf Monate verlängert werden, wenn Bauarbeiten erforderlich sind, für die der Netzbetreiber die Bauherrschaft übernimmt und die auf Kosten des Erzeugers gehen.

Ab erfolgter Annahme der Anschlussvereinbarung und Erfüllung anderer Bedingungen (insbesondere Erhalt sämtlicher Genehmigungen und Bezahlung einer zusätzlichen Anzahlung durch den Erzeuger) kann mit den für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz erforderlichen Arbeiten entsprechend dem im PTF aufgeführten voraussichtlichen Zeitplan begonnen werden.

## 2. Vorstellung der verschiedenen Vereinbarungen

### 2.1. Die Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung sieht insbesondere Folgendes vor:

- Die endgültige Form des Netzanschlusses, einschließlich der „eigenen“ Vorrichtungen und der für den Anschluss der Anlagen im Rahmen der S3REnR benötigten Vorrichtungen
- Die Position des Netzeinspeisepunktes und seine Eigenschaften
- Die Anforderungen, die die Anlage erfüllen muss, um an das öffentliche Verteilnetz angeschlossen werden zu können

---

<sup>139</sup> Diese Frist kann auf einen Monat verkürzt werden, wenn für das Projekt eine detaillierte Vorstudie durchgeführt wurde. Das Nichteinhalten der Frist für die Zusendung des PTF durch den Netzbetreiber wird mit einer Geldstrafe geahndet.

<sup>140</sup> Nach dem Muster der zum Beispiel in folgender Zusammenfassung von Enedis aufgeführten Berechnung: ERDF-PRO-RES\_65E.

- Gegebenenfalls die dem Antragsteller zufallenden Netzanschlussarbeiten
- Die voraussichtliche Dauer des Aufbaus und der Inbetriebnahme des vom Netzbetreiber durchgeführten Netzanschlusses
- Den endgültigen Betrag der finanziellen Beteiligung des Antragsstellers und den Fälligkeitsplan für die weiteren Anzahlungen.

Das vom Netzbetreiber übermittelte Anschlussvereinbarungsangebot ist drei Monate lang gültig. Sollte es innerhalb dieser Frist nicht vom Erzeuger angenommen werden, wird es hinfällig und das Projekt scheidet aus der Warteschleife aus.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Netzbetreiber, der das für die Bereitstellung des Netzanschlusses vereinbarte Datum überschreitet, dem Antragsteller eine Strafgebühr in Höhe von 150 Euro pro Antrag auf Netzanschluss in Niederspannung von über 36 kVA zu zahlen hat.

## 2.2. Vereinbarungen bezüglich des Zugangs zum öffentlichen Stromnetz

Ziel dieser Vereinbarungen ist es, den „Austausch“ von Strom zu regeln, d. h. die Einspeisung von Strom durch den Erzeuger und die Entnahme des für den Betrieb des Windparks benötigten Stroms aus dem Netz.

Der Netzzugangsvertrag kann in den mit einem Stromversorger abgeschlossenen Stromversorgungsvertrag integriert werden. (Zwei mögliche Vertragsarten: *contrat unique* wenn der Strom zu Marktpreisen bezogen wird und *contrat intégré* bei reglementiertem Festpreis).

Doch in den meisten Fällen unterzeichnen die Erzeuger einerseits einen speziellen Vertrag mit dem Betreiber des Netzes, an das die Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms angeschlossen wird (*CARD-i-* bzw. *CART-i-*Vertrag) und andererseits einen Stromentnahmevertrag für die Stromversorgung des Windparks (*CARD-s-* bzw. *CART-s-*Vertrag).

In diesen Verträgen, die aus allgemeinen und besonderen Bedingungen bestehen, werden insbesondere folgende Aspekte festgelegt:

- Das Qualitätsniveau der Stromversorgung und die Verfügbarkeit des Netzes
- Die Gründe und Bedingungen für die Unterbrechung des Netzzugangs
- Die jeweiligen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Netzbetreibers und des Nutzers
- Die Beschreibung der Messinstrumente und der Modalitäten zur Bereitstellung der Messdaten
- Die Modalitäten der Rechnungsstellung des Netzzugangs und Zahlungsbedingungen.

CARD-Verträge werden häufig durch einen nicht-verpflichtenden Vertrag namens „zusätzliche Leistungen“ ergänzt.

## 2.3. Die Betriebsvereinbarung

Da die elektrischen Anlagen innerhalb des Windparks wie andere Stromerzeugungsanlagen auch an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden, ist eine Koordinierung zwischen Netzbetreiber und –nutzer zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen erforderlich. Daher legt die Betriebsvereinbarung genau fest, wie die Nutzungsregeln des Verteilnetzes und der Betrieb des Windparks aufeinander abgestimmt werden.

Diese Vereinbarung zwischen Erzeuger und Verteilnetzbetreiber muss vor Inbetriebnahme der Anlage unterzeichnet werden.

Nach Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung verfasst der Netzbetreiber ein Betriebsvereinbarungsangebot und legt dieses dem Erzeuger zur Annahme vor. Dieses Angebot ist drei Monate lang gültig.

## 2.4. Vereinbarung der Einbeziehung in die Zuständigkeit eines Bilanzkreisverantwortlichen und Vereinbarung der Teilnahme am Ausgleichsmechanismus

Die CART- und CARD-Verträge verpflichten den Nutzer, einen Bilanzkreisverantwortlichen zu benennen und eine Vereinbarung zur Einbeziehung in den Zuständigkeitsbereich dieses Bilanzkreisverantwortlichen abzuschließen.

Bei diesem Bilanzkreisverantwortlichen handelt es sich um einen Betreiber, der sich gegenüber RTE (*Réseau de Transport d'Electricité*) dazu verpflichtet hat, in einem vertraglich festgelegten Bilanzkreis die Kosten der Differenz zwischen der ins Netz eingespeisten und der aus dem Netz entnommenen Strommenge immer dann finanziell auszugleichen, wenn mehr Strom entnommen als eingespeist wird. Im Gegenzug übernimmt RTE den finanziellen Ausgleich, wenn mehr Strom eingespeist als entnommen wird. Dabei muss RTE bestätigen, dass der benannte Bilanzkreisverantwortliche die Regeln des Ausgleichsmechanismus (Minutenreserve) einhält und am System der Bilanzkreisverantwortlichen teilnimmt. Die meisten Stromversorger bieten ihren Kunden diesen Netzausgleichsdienst an.

Die Teilnahmevereinbarung formalisiert die Einhaltung der obengenannten Regeln und die Teilnahme an der Minutenreserve.

## 3. Kosten der Netzanschlussarbeiten

Die Kosten für die Netzanschlussarbeiten gehen zu Lasten des Erzeugers und setzen sich wie folgt zusammen:

- Bei Anlagen im Rahmen eines S3REnR trägt der Erzeuger:
  - die Kosten für den Anschluss der „*eigenen Vorrichtungen*“ - d. h. von elektrischen Anlagen, die entweder neu sind oder alte Anlagen im Spannungsbereich ersetzt haben - sowie von vor den Ausgangsklemmen des Schutzschalters des Netzverknüpfungspunktes des Erzeugers und nach den Anlagen des S3REnR angesiedelten Vorrichtungen für höhere Spannung.
  - einen Anteil der Kosten der im Rahmen des S3REnR zu schaffenden Vorrichtungen. Dieser Anteil wird durch Multiplikation der installierten Leistung des Windparks mit dem Quotienten der Investitionskosten, mit der allgemeinen Aufnahmekapazität des S3REnR oder mit der Aufnahmekapazität des betroffenen speziellen Abschnitts berechnet.

- Bei Anlagen, die nicht in den Rahmen eines S3REnR fallen, muss der Erzeuger sich an den Kosten für den Anschluss der Anlage an den BT-Niederspannungsbereich (*Basse Tension*) sowie gegebenenfalls für zugunsten der Anlage vorgenommene Netzausbauarbeiten beteiligen. Der entsprechende Betrag wird im vom Netzbetreiber übermittelten Anschlussangebot aufgeführt. Somit – und insbesondere seit Gesetz Nr. 2010-1488 vom 7. Dezember 2010 – muss der Erzeuger sämtliche Netzanschlussvorrichtungen bezahlen, die für den betreffenden Spannungsbereich, an den er seine Anlagen anschließen möchte, sowie für den nächsthöheren Spannungsbereich geschaffen wurden.

## 4. Rechtsstreitigkeiten zum Netzanschluss von Onshore-Windparks

Artikel L. 111-91 des französischen Energiegesetzbuchs (*Code de l'énergie*) legt fest, dass „von den Betreibern der öffentlichen Übertragungs- und Verteilnetze ein Recht auf Zugang zu diesen Netzen gewährt wird, um: (...) 2° die Erfüllung von Stromkaufverträgen sicherzustellen“. Damit wird Artikel 16 der Richtlinie 2009/28 vom 23. April 2009 „zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“ umgesetzt.

Die Verweigerung des Netzanschlusses eines Windparks durch den Netzbetreiber stellt eine Netzzugangsverweigerung dar. Diese Art von Rechtsstreitigkeiten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Streitbeilegung und Sanktionen (*Comité de Règlement des Différends et des Sanctions*, Cordis) der französischen Regulierungsbehörde für Energie (*Commission de Régulation de l'Énergie*, CRE).

Der Cordis ist eine unabhängige Behörde innerhalb der CRE, die durch das Gesetz Nr. 2006-1537 vom 7. Dezember 2006 „zum Energiesektor“ eingerichtet wurde. Der Ausschuss muss Streitsachen innerhalb von zwei Monaten beilegen und kann diese Frist auf vier Monate erhöhen, wenn dies durch die Untersuchung gerechtfertigt wird. Eine über diese Viermonatsfrist hinausgehende Verlängerung erfordert das Einverständnis des Beschwerdeführers<sup>141</sup>.

Die Entscheidung des Cordis kann die Zahlung eines Ordnungsgeldes umfassen. Sollte es sich als für die Beilegung des Streits erforderlich erweisen, so kann der Ausschuss die Netzzugangsmodalitäten auf objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Weise festlegen<sup>142</sup>.

Die Entscheidungen des Ausschusses sind rechtskräftig; das Nichteinhalten einer Entscheidung stellt einen Sanktionsgrund dar.

Berufungen gegen Entscheidungen des Cordis zur Streitbeilegung fallen in die Zuständigkeit vorrangig des Berufungsgerichts Paris und gegebenenfalls des französischen Kassationshofs.

Einer der wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung des Cordis in Bezug auf den Netzanschluss von Onshore-Windparks war es wahrscheinlich, die Netzbetreiber zur Anerkennung von indirekten oder gemeinsam genutzten Anschlusslösungen zu bewegen. So erkannte der Cordis in einer Entscheidung vom 12. Juli 2010 („*SEPE Le Nouvion c./ RTE*“), die am 30. Juni 2011 vom Pariser Berufungsgericht bestätigt wurde, die rechtliche Gültigkeit einer von den Betreibern mehrerer benachbarter Windparks gefundenen technischen Alternative an: Um dem ungenügenden Ausbau des Verteilnetzes zu begegnen, hatten diese ein privates Umspannwerk eingerichtet, mit der sie ihre Anlagen an das Übertragungsnetz von RTE anschlossen. Mit dem Betrieb der Station war ein nicht-erzeugendes Unternehmen beauftragt worden. Der Cordis und anschließend das Pariser Berufungsgericht vertraten die Ansicht, es bestünde keine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage dafür, dass RTE dem Betreiberunternehmen des Um-

<sup>141</sup> Artikel L. 134-20 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>142</sup> Vorgenannter Artikel L. 134-20.

spannwerks den Anschluss an das öffentliche Übertragungsnetz verwehrte. Der Cordis und anschließend das Berufungsgericht wiesen RTE an, dem Betreiber eine Betriebsvereinbarung für die Inbetriebnahme des privaten Netzan schlusses sowie einen Vertrag über den Zugang zum Übertragungsnetz auszustellen.

In einer anderen Entscheidung, die ebenfalls für Windparkbetreiber interessant sein könnte, legte der Cordis fest, dass die Ausstellung eines technischen und finanziellen Angebots innerhalb einer Frist von drei Monaten ab An tragseingang für den Netzbetreiber nicht mit einer Erfolgspflicht einhergeht<sup>143</sup>.

## 5. Genehmigung zur Einrichtung einer direkten Leitung (Verkabelung von Windenergieanlagen)

Gemäß Artikel R. 323-40 des französischen Energiegesetzbuchs wird das Miteinander-Verkabeln mehrerer Windenergieanlagen mit einer Anschlussvorrichtung an das öffentliche Stromnetz gleichgesetzt<sup>144</sup>. Das Rundschreiben vom 17. Januar 2012 „zur Anwendung der Bestimmungen von Verordnung Nr. 2011-1697 vom 1. Dezember 2011 zu den Anlagen öffentlicher und anderer Stromnetze und zum System zur Überwachung und Kontrolle elektromagnetischer Wellen“ bestätigt diese Gleichsetzung<sup>145</sup>.

Insofern unterliegt die Verkabelung dem Verfahren der sogenannten „Genehmigung des Durchführungsprojektes“ entsprechend Artikel L. 323-11 und R.323-23 ff. des französischen Energiegesetzbuchs.

Bauarbeiten an unter drei Kilometer langen Stromleitungen erfordern eine einfache Voraberkklärung beim Präfekten des Departements, den Bürgermeistern der betroffenen Kommunen und den Verwaltern des genutzten öffentlichen Grunds. Diese muss mindestens 21 Tage vor Beginn der Bauarbeiten vorgelegt werden und geht einher mit der Einreichung von Unterlagen zur kurzen Vorstellung des geplanten Projektes, seines Standorts und seiner Nachweise bezüglich der Sicherheit von Personen und Gütern und des Umweltschutzes. Sollte die Voraberkklärung innerhalb der vorgenannten Frist von 21 Tagen angefochten werden, so ist ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.<sup>146</sup>

Anlagen mit einer über drei Kilometer langen Verkabelung sind demnach genehmigungspflichtig. Ihr Genehmigungsverfahren kann folgendermaßen zusammengefasst werden<sup>147</sup>: Der Bauherr legt dem Präfekten des Departements, den Bürgermeistern der betroffenen Kommunen und dem Betreiber des öffentlichen Geländes, auf dem das Bauvorhaben erfolgt, eine Akte vor. Diese umfasst einen Präsentationstext zu den wesentlichen Projekteigenschaften, eine Karte, die in angemessenem Maßstab den Verlauf der Stromkabel und die Lage der übrigen geplanten elektrischen Vorrichtungen aufzeigt, sowie sämtliche anderen Unterlagen, die belegen, dass das Projekt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einhält. Werden die Stellungnahmen der befragten Parteien nicht innerhalb einer Frist von einem Monat übermittelt, so gelten diese als positiv. Nach Ablauf dieser Konsultationsfrist reicht der Bauherr beim Präfekten eine Akte ein, die insbesondere die Belege des Antrags auf Stellungnahme, die Antworten

---

<sup>143</sup> Entscheidung vom 22. Juni 2011 bezüglich der „Streitsache zwischen dem Unternehmen Vol-V Solar und dem Unternehmen Electricité Réseau Distribution France (ERDF) zu den Netzanschlussbedingungen für sechs Photovoltaik-Stromerzeugungsanlagen an das öffentliche Stromverteilnetz“, bestätigt durch das Berufungsgericht Paris am 8. November 2012 und durch den französischen Kassationshof am 7. Januar 2014 (Nr. 12-29.190).

<sup>144</sup> Diese Gleichstellung ergibt sich aus der äußerst weit gefassten Definition dieser Vorrichtungen im genannten Artikel: „von den Erzeugern vor dem Einspeisepunkt am öffentlichen Stromnetz angebrachte und hinter dem Netzverknüpfungspunkt der Verbraucher am öffentlichen Stromnetz liegende Vorrichtungen, die unter Spannung stehen und auf oder über öffentlichem Grund oder Privatgrundstücken liegen.“

<sup>145</sup> Unter diesen „gleichzustellenden Vorrichtungen“ nennt das Rundschreiben „Leitungen, die den von den einzelnen Windkraftanlagen erzeugten Strom bis zu einem an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Werk gemeinsam übertragen“.

<sup>146</sup> Art. R. 323-23 ff. des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>147</sup> Art. R. 323-27 ff. des französischen Energiegesetzbuchs.



des Bauherrn auf eventuelle Rückfragen und die Vorschläge zur Fortsetzung des Projektes umfasst. Der Präfekt muss seine Entscheidung in einer Frist von sechs Wochen ab Eingang des Antrags abgeben. Bleibt diese Antwort aus, so wird dies als positiver Bescheid gewertet. Die Entscheidung des Präfekten - ob positiv oder negativ - muss in den betroffenen Ortsverwaltungen ausgehängt werden.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Obersten französischen Verwaltungsgerichts (*Conseil d'État*) im Rahmen der Verordnung vom 29. Juli 1927 über die „*Regelung der öffentlichen Verwaltung zur Umsetzung des Stromverteilungsgesetzes vom 15. Juni 1906*“ – dem Vorläufer der Verordnung Nr. 2011-1697 vom 1. Dezember 2011 – erfolgt die Genehmigung durch den Präfekten unabhängig von den anderen für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlage benötigten Entscheidungen. Daher sollte die Verweigerung der Genehmigung die Gültigkeit der übrigen Genehmigungen des Windparks nicht beeinträchtigen.<sup>148</sup>

---

<sup>148</sup> *Conseil d'État*, 7. April 1993, Nr. 81281, „*Société d'exploitation immobilière et agricole du Mid*“, 26. Februar 1999, Nr. 189920, „*Commune de la Bruguière et autres*“.